

Positionspapier

Änderungsvorschläge zur MPES

Berlin, 26. August 2016

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Ziel des Dokuments	2
3. Darstellungshinweise	3
4. Änderungsvorschläge	4

1. Einleitung

Der Entwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende sieht umfangreiche Vorgaben zur zukünftigen Kommunikation und Verwendung von Messwerten vor und macht umfangreiche Änderungen in den bestehenden Marktkommunikationsprozessen erforderlich.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 4. November 2015 (im Nachfolgenden als „Gesetzesentwurf“ bezeichnet) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes aufgenommen. Die BNetzA plant, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ein Festlegungsverfahren zu den erforderlichen prozessualen Anpassungen der Marktprozesse einzuleiten.

In ihrer Auftaktveranstaltung im Dezember 2015 hat die BNetzA den BDEW und den VKU gebeten, entsprechende Prozessvorschläge in Federführung zu erarbeiten. Die erarbeiteten Prozessvorschläge sollten in Abständen von 4-6 Wochen in Forumsveranstaltungen der Regulierungsbehörde und den weiteren energiewirtschaftlichen Verbänden vorgestellt und mit diesen diskutiert werden.

BDEW und VKU haben auf Bitte der BNetzA gemeinsam Prozess- und Lösungsvorschläge für ein Interimsmodell für die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende in die Marktkommunikation erarbeitet und die Zwischenstände sowie Arbeitsergebnisse in drei Forumsveranstaltungen mit den beteiligten Verbänden (AFM+E, BEMD, Bitkom, bne, EDNA, GEODE), der BNetzA und dem BSI erörtert.

2. Ziel des Dokuments

Mit diesem Dokument schlagen BDEW und VKU konkrete Anpassung- und Formulierungsänderungen für die Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen Strom“ (MPES, Beschluss BK6-14-110) vor.

Primäres Ziel der Vorschläge ist die Umsetzung kurzfristig zu realisierender Herausforderungen, um die neuen Messsysteme für eine Anwendung in das bestehende Prozessregime zu integrieren. Grundlage hierfür sind die vom BDEW und VKU erarbeiteten Prozess- und Lösungsvorschläge zum Interimsmodell.

1. Darstellungshinweise und Nachvollziehbarkeit

Die Vorschläge zur Anpassung der MPES-Prozesse werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Die Formulierungsvorschläge sind dabei im Microsoft Word Änderungsmodus dargestellt.

Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit sind die Änderungsvorschläge im beigefügten Side-Letter-Dokument beschrieben.



Anlage 1 zum Beschluss BK6-14-110

Marktprozesse für Erzeugungsanlagen erzeugende Marktlokationen (Strom)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	6
2.	Beteiligte Marktrollen und Begriffsbestimmungen	6
2.1	Rollen und Domänen	6
2.2	Begriffsbestimmungen	7
3.	Rahmenbedingungen	9
4.	Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)	13
4.1	Kündigung	13
4.2	Lieferbeginn	13
4.2.1	Geschäftsvorfälle Lieferbeginn	14
4.2.2	Sequenzdiagramm Lieferbeginn	18
4.2.3	Konfliktszenarien bei Lieferbeginn	23
4.2.4	Aktivitätsdiagramme Lieferbeginn	24
4.3	Lieferende	34
4.3.1	Geschäftsvorfälle Lieferende	35
4.3.2	Sequenzdiagramm Lieferende	38
4.3.3	Aktivitätsdiagramm Lieferende	40
4.4	Stornierung und Rückabwicklung	43
4.5	Stammdatenänderung	43
4.6	Zuordnungslisten	43
4.7	Zählwertübermittlung	43
4.8	Geschäftsdatenanfrage	43
4.9	Netznutzungsabrechnung	43
5.	Anhang	44
5.1	Fallbeispiele	44
5.2	Abkürzungsverzeichnis	44
5.3	Großformatige Darstellung des Diagramms „Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 3“	45

3. Einführung

Das nachfolgende Dokument beschreibt die Abwicklung der Marktprozesse für Erzeugungsanlagen-Marktlokationen, die Energie erzeugen für die Sparte Strom. Es findet für alle Arten von Erzeugungsanlagen (Anlagen-Marktlokationen im Geltungsbereich des EEG oder KWKG sowie auch alle übrigen Anlagen-Marktlokationen, die Energie erzeugen Anwendung, die – ganz oder anteilig – den Lieferanten LF wechseln können.

Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind, gelten im Übrigen die Vorgaben der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.

Dabei sind die Begriffe

- ~~Entnahmestelle durch Erzeugungsanlage,~~
- Belieferung durch Erzeugung,
- Energie verbrauchen durch Energie erzeugen,
- Letztverbraucher durch Erzeuger

zu ersetzen.

4. Beteiligte ~~Marktrollen~~ Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

Die Rollendefinitionen und Bezeichnungen basieren auf den ~~Rollenbeschreibungen aus dem BDEW-Dokument „Marktrollenmodell für den deutschen Energiemarkt“.~~ Die deutschen Rollenbeschreibungen sind kompatibel zum ENTSO-E/ebIX /EFET Harmonised Electricity Market Role Model¹ sowie zu den EASSEE-Gas Rollen der Version 1.1 des Dokuments „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt Strom und Gas“.

Hinweis: Erzeugungsanlagen werden somit im weiteren Dokument als „Marktlokation“, die Energie erzeugen, bezeichnet.

4.1. Rollen und ~~Domänen~~ Objekte

Rollen

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)
- Lieferant (LF)
- Netzbetreiber (NB)
- ~~Erzeuger (EZ)~~
- Messstellenbetreiber (MSB)

Domäne Objekte

- Bilanzkreis (BK)
- ~~Zählpunkt (ZP)~~
- ~~Erzeugungsanlage (EZA)~~
- Messlokation
- Marktlokation
- Technische Ressource

Weitere Mitwirkende

- Erzeuger (EZ)

¹ENTSO-E/ebIX/EFET: The Harmonised Electricity Market Role Model, Version 2014-01, online unter <https://www.entsoe.eu/publications/electronic-data-interchange-edi-library/work%20products/general/Pages/default.aspx>

4.2. Begriffsbestimmungen

Anmeldedatum

Das Anmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferbeginns.

Abmeldedatum

Das Abmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferendes.

Eingangsdatum

Das Eingangsdatum ist das Datum, an dem eine Meldung bei ~~einer Marktrolle~~ einem Marktpartner eingeht.

Erzeugungsanlage Marktlokation

Eine Erzeugungsanlage Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung². Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den NB vergeben.

Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden separat voneinander als Marktlokationen behandelt.

Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.

Hinweise:

Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Marktlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Erzeugungsanlage gemeint.

Die Energie einer Marktlokation wird in aller Regel mit einer Messlokation ermittelt (siehe unten Ausprägungsformen).

Spezifische Definition für die MPES-Prozesse:

Eine Marktlokation i. S. dieser Prozessbeschreibung ist die Gesamtheit aller Erzeugungseinheiten (vgl. Begriffsbestimmung „Erzeugungseinheit“), Technischen Ressourcen, deren gemessene eingespeiste elektrische Energie durch einen oder mehrere Messlokationen mit geeichten Zählern direkt oder indirekt erfasst wird und deren Zählpunktbezeichnung (reale oder virtuelle) einem Bilanzkreis ID der Marktlokation einem BK zugeordnet ist. Sie kann aus einer oder mehreren Erzeugungseinheiten Technischen Ressourcen bestehen.

Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2014 ist die ggf. um Leitungs-/Trafoverluste korrigierte Erzeugungsmessung zu korrigierende Energiemenge der Messlokation im Ergebnis als Erzeugungsanlage die in der Marktlokation erzeugte Energiemenge anzusehen.

Messlokation:

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert (Ausnahme wird nachfolgend beschrieben). Die ID der Messlokation wird durch den NB vergeben.

Hinweis: Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Messlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Messstelle gemeint.

² ggf. unter Angabe der Lieferrichtung bzw. der OBIS

Ausprägungsformen zwischen Markt- und Messlokation:

- 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1 Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

Es ist möglich für die Marktlokation und die Messlokation die gleiche ID zur Identifikation zu vergeben, wenn zwischen diesen beiden eine 1:1-Beziehung besteht und darüber hinaus die Messlokation und die Marktlokation sich auf der gleichen Spannungsebene befinden und somit keine Trafoverluste berücksichtigt werden müssen.

- 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird. In diesem Fall hat die Marktlokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird. Die Ermittlung der Energie einer Marktlokation mit Hilfe der Messwerte aus den erforderlichen Messlokationen verantwortet der NB.

Bestand zwischen der Markt- und Messlokation eine 1:1 Beziehung und wurde durch den NB die gleiche ID zur Identifikation einer Marktlokation wie zur Identifikation der dieser direkt zugeordneten Messlokation vergeben und kommt es aufgrund einer Veränderung dazu, dass die Energie der Marktlokation nicht mehr nur mit Hilfe dieser einen Messlokation ermittelt werden kann, oder wird die Messlokation für die Ermittlung der Energie einer weiteren Marktlokation verwendet, so muss die Zuordnung der ID als Identifikator der Marktlokation erhalten bleiben und für die bisher einzig zugeordnete Messlokation der Marktlokation muss eine Änderung der ID durch den NB erfolgen. Die zweite, neue Messlokation dieser Marktlokation erhält wie die bisher einzig zugeordnete Messlokation eine eigene eindeutige ID vom NB.

Diese Situation liegt beispielsweise bereits im Falle einer kaufmännisch bilanziellen Weitergabe vor. Da eine Messlokation für die Ermittlung der Energie einer Marktlokation verwendet wird, in der Energie verbraucht und zudem eine weitere Messlokation für die Ermittlung der erzeugten Energie verwendet wird.

- n:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Eine Messlokation kann für die Erfassung der Energie mehrerer Marktlokationen erforderlich sein. Beispiel: In der Messlokation ist ein Zweirichtungszähler verbaut. Diese Messlokation ermittelt die Energie, die einerseits in einer Marktlokation verbraucht und andererseits die Energie, die in einer Marktlokation erzeugt wird. In diesem Fall muss durch den NB für die Messlokation eine ID vergeben werden und jeweils zusätzlich eine separate ID für die Marktlokation, die Energie erzeugt und zusätzlich eine davon abweichende ID für die Marktlokation, die Energie verbraucht.

- 1:0-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Erfolgt die „Ermittlung“ der Energie einer Marktlokation nicht durch eine Messung und ist somit keine Messlokation zugeordnet, wird die Marktlokation als Pauschale-Marktlokation bezeichnet. Die Ermittlung der Energie verantwortet der NB.

Hinweis: Die Pauschale-Marktlokation ist umgangssprachlich eine Pauschalanlage.

EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation mit DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG mit Pflicht zur Direktvermarktung)

Eine EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation mit DV-Pflicht ist eine Erzeugungsanlage, die aus einer oder mehreren Erzeugungseinheit(en) besteht Marktlokation, für deren Stromerzeugung gemäß dem EEG 2014 eine Direktvermarktung durch den Anlagenbetreiber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen hat. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, den Strom selbst zu verbrauchen oder im räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014) zu vermarkten. Dies trifft im Grundsatz auf alle Erzeugungseinheiten Marktlokationen zu, die mindestens eine Technische Ressourcen > 500 kW installierter Leistung zu, die ab beinhalten, mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, und auf alle Erzeugungseinheiten Marktlokationen, die mindestens eine Technische Ressourcen > 100 kW installierter Leistung, die ab beinhalten, mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen werden. Zudem sind die Übergangsbestimmungen in den §§ 100ff. EEG 2014 zu beachten. So besteht für Neuanlagen Markt-

[Lokationen](#) mit Inbetriebnahme im Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 31. Dezember 2014 keine Pflicht zur Direktvermarktung, wenn die Anforderungen des § 100 Abs. 3 EEG 2014 erfüllt sind.

Besteht für mindestens eine Erzeugungseinheit [Technische Ressource](#) der EEG-Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) die Pflicht zur Direktvermarktung, so ist die gesamte EEG-Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) als EEG-Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) mit DV-Pflicht zu betrachten.

[EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation](#) ohne DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG ohne Pflicht zur ~~Direktvermarktung~~ [Direktvermarktung](#))

Eine EEG-Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) ohne DV-Pflicht ist eine Erzeugungsanlage [Marktlokation](#), die ausschließlich aus einer oder mehreren Erzeugungseinheit(en) [Technischen Ressource\(n\)](#) besteht, für welche nach dem EEG 2014 keine Pflicht zur Direktvermarktung besteht [bzw. bestehen](#).

[Erzeugungseinheit](#)

Als Erzeugungseinheit [Technische Ressource](#)

[Eine Technische Ressource](#) i. S. dieser Prozessbeschreibung ~~wird eine einzelne Einheit einer Erzeugungsanlage~~ [ist ein technisches Objekt, das Strom erzeugt](#) (z. B. eine einzelne WEA) ~~ohne bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Messung bezeichnet.~~

[KWKG-Erzeugungsanlage Marktlokation](#)

Als KWKG-Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) wird eine Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) bezeichnet.

[Tranche](#)

Tranche ist der Anteil der aus einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) eingespeisten Energiemenge. Für [eine EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokation](#) muss der vorher festgelegte prozentuale Anteil der Tranche der Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) in jeder Viertelstunde des Betrachtungszeitraums gleich hoch sein. Für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Erzeugungsanlagen [Marktlokationen](#) kann die Aufteilung auch auf andere Weise, zum Beispiel anhand einer Berechnungsformel, erfolgen.

[Eine Tranche wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung.](#)

[4.3. Abgrenzung](#)

[In diesem Dokument ist der Datenaustausch mit dem Übertragungsnetzbetreiber nicht beschrieben, falls die in eine Marktlokation erzeugte Energie mit intelligenten Messsystem gemessen wird. Diese Prozesse sind in der GPKE beschrieben.](#)

5. Rahmenbedingungen

1. Die ~~An~~ [Marktlokation](#) ~~stamm~~ [stamm](#)daten sind dem NB aus der Abwicklung des Netzanschlusses bekannt.
2. Jeder Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) bzw. [jeder](#) Tranche einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) wird durch den ~~Netzbetreiber~~ [NB](#) eine eindeutige [ID zugeordnet](#). [Die ID ist die Zählpunktbezeichnung \(ZPB\) zugeordnet.](#)
3. Die ~~ZPB~~ [ID](#) der Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) bzw. [die ID](#) einer bestehenden Tranche einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) ist bei dem ~~Lieferanten~~ [LF](#) bekannt.
4. Jede ~~ZPB~~ [ID](#) einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) bzw. [jede ID einer](#) Tranche einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) ist gemäß § 4 Abs. 3 StromNZV zu jedem Zeitpunkt genau einem ~~Bilanzkreis~~ [BK](#) zugeordnet. Der ~~Netzbetreiber~~ [NB](#) stellt dies sicher. Es gelten folgende Zuordnungsgrundsätze:—

Liegt dem ~~Netzbetreiber~~ [NB](#) zu einem Zeitpunkt keine Information über eine ~~Bilanzkreiszuordnung~~ [BK-Zuordnung](#) in Bezug auf die ~~ZPB~~ [ID](#) einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) bzw. [die ID einer](#) Tranche einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) vor, so geht er in fol-

gender Reihenfolge vor: —

- a. Sofern es sich um eine Anlage Marktlokation im Geltungsbereich des EEG oder KWKG handelt und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ordnet der Netzbetreiber NB die ZPBID der Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. die ID der Tranche der Erzeugungsanlage Marktlokation dem entsprechenden Netzbetreiberbilanzkreis BK des NB zu.—
 - b. Anderenfalls ist die Einspeisung der Anlage in der Marktlokation erzeugten Energie in das Netz bis zum Vorliegen einer eindeutigen Zuordnung in geeigneter Weise zu unterbinden. Der Netzbetreiber NB informiert den Erzeuger EZ hierüber zuvor unverzüglich nach Kenntniserlangung.
5. Jede Erzeugungsanlage Marktlokation, die gleichzeitig mehreren Lieferanten LF und Bilanzkreisen BK zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündigen Auflösung zu messen. Jede Erzeugungsanlage Marktlokation, bei der die Messlokation(en) nicht mit einer entsprechenden Einrichtung Messung ausgestattet ist/sind, kann zu einem Zeitpunkt nur einem Lieferanten LF und einem Bilanzkreis BK zugeordnet werden.
6. Sind alle Messlokationen einer Marktlokation mit IMS ausgestattet, ist die in der Marktlokation erzeugte Energie in viertelstündlicher Auflösung zu messen und zu bilanzieren. Eine erforderliche Umstellung des Bilanzierungsverfahrens erfolgt gemäß des in der GPKE beschriebenen Prozesses.
- 6-7. Im Falle von Erzeugungsanlagen Marktlokationen, die weder EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokationen noch KWKG-Erzeugungsanlagen Marktlokationen sind, ist ein anteiliger Wechsel möglich, jedoch erfolgt die Bestimmung der Tranchen nicht elektronisch, da die Abstimmung aller Beteiligten zu einem definierten Zeitpunkt erfolgen muss und die verteilte bzw. zugeordnete Energiemenge zu jedem Zeitpunkt 100 % ergeben muss. Nach der manuellen Bestimmung der ZPBID für die einzelnen Tranchen werden diese über die nachfolgenden Prozesse bedient.—
- 7-8. Der Bilanzierungsbeginn und das Bilanzierungsende für Erzeugungsanlagen Marktlokationen, die in viertelstündiger Auflösung gemessen sind auf Basis von viertelstündlichen Messwerten bilanziert werden, sind immer synchron zum Datum des Lieferbeginns bzw. Lieferendes.
- 8-9. In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts abweichendes ergibt.
- 9-10. Will der Erzeuger EZ die in seiner Erzeugungsanlage Marktlokation erzeugte und in ein Netz eingespeiste Energiemenge selbst vermarkten, so nimmt er neben seiner Rolle als Erzeuger die Rolle des Lieferanten LF im Sinne dieser Prozessbeschreibung wahr. Will der Erzeuger EZ die mit der Vermarktung verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, so muss er diese vollständig auf seinen bzw. seine Lieferanten LF übertragen.—

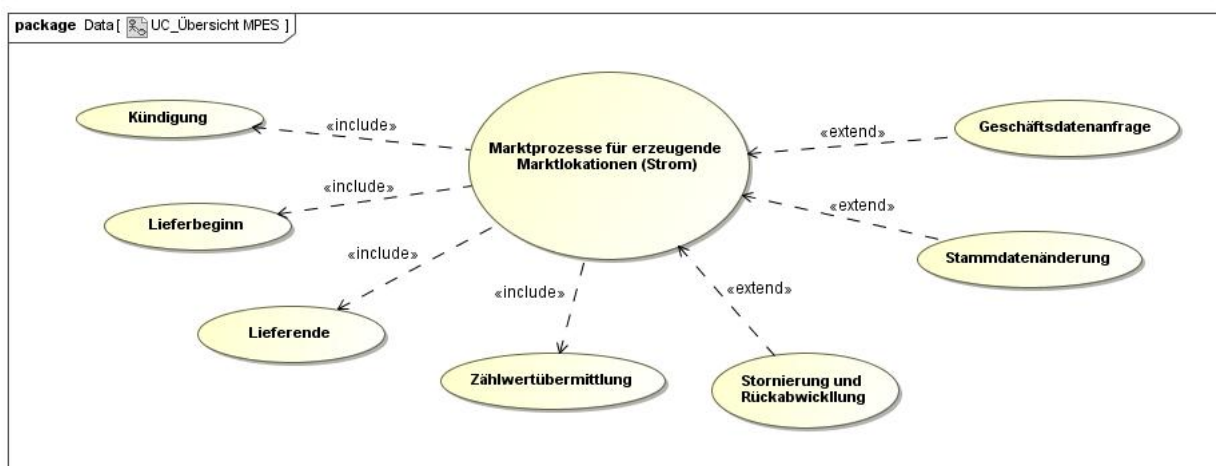
- 40.11. Der Wechsel eines Erzeugers [EZ](#) (in der Terminologie des EEG ist hiermit der Übergang einer Anlage [Marktlokation](#) von einem Anlagenbetreiber auf einen anderen gemeint) wird nicht im Rahmen der hier beschriebenen Prozesse abgewickelt. Deren manuelle Abwicklung zwischen NB und Erzeuger [EZ](#) erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der NB. Dieser Prozess löst keine Veränderung bezgl. der ~~Lieferanten- / Bilanzkreiszuordnung~~ [LF-/BK-Zuordnung](#) aus. Mögliche zeitgleiche ~~Lieferantenwechsel~~ [LF-Wechsel](#) mit einhergehender Neuordnung ~~des Zählpunktes an der Erzeugungsanlage / ID der Marktlokation bzw. der ID der Tranche~~ [der Marktlokation](#) zu einem Bilanzkreis [BK](#) müssen über die in diesem Dokument beschriebenen Prozesse abgebildet werden.
- 41.12. Sollen EEG- bzw. KWKG-Erzeugungsanlagen [Marktlokationen](#) nicht von Beginn an (erstmalige Einspeisung ins Netz) dem jeweiligen Bilanzkreis [BK](#) des zuständigen NB zugeordnet sein, so ist im Rahmen des Netzanschlusses die Zuordnung ~~des Zählpunktes der Erzeugungsanlage~~ [Marktlokation](#) zu einem anderen als dem BK des NB manuell zu klären. Die Zuordnung zu dem BK kann bei Erzeugungsanlagen [Marktlokationen](#), die in viertelstündiger Auflösung gemessen sind, auch untermonatig zum Inbetriebnahmedatum, jedoch ausschließlich in die Zukunft, erfolgen. Im Anschluss an die Klärung informiert der NB den bzw. die vom Erzeuger [EZ](#) zur kaufmännischen Aufnahme benannten Lieferanten [LF](#) im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Zuordnung. Für die Anmeldung der Direktvermarktung ab Inbetriebnahme nach dem in dieser Ziffer beschriebenen manuellen Prozess sind die Form- und Fristvorgaben nach dieser Festlegung nicht Voraussetzung; dies gilt insbesondere für die Angabe der ~~ZPB~~ [ID der Marktlokation bzw. der ID der Tranche der Marktlokation](#) und für die Einhaltung der Anmeldefrist. —
- 42.13. Wird in eine EEG-Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) eine zusätzliche Erzeugungseinheit [Technische Ressource](#) integriert, bleibt insbesondere die aktuelle Tranchenaufteilung und Zuordnung zum Lieferant [LF](#) bzw. zu den Lieferanten [LF der einzelnen Tranchen der Marktlokation](#) sowie der Veräußerungsform der Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) unverändert. Erfolgt aktuell eine anteilige Zuordnung zur EEG-Vergütung nach § 37 EEG 2014, so kann die bisherige Aufteilung nur aufrechterhalten werden, wenn für die zusätzliche Erzeugungseinheit [Technische Ressource](#) keine Pflicht zur Direktvermarktung besteht. Besteht für die zusätzliche Erzeugungseinheit [Technische Ressource](#) eine Pflicht zur Direktvermarktung, so entsteht für alle Tranchen der Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) die verpflichtende Direktvermarktung.
- 43.14. Im Fall der Stilllegung einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) stimmen sich die betroffenen Marktpartner hinsichtlich der Beendigung der Zuordnung zum Lieferanten / Bilanzkreis [LF und BK](#) ab. Im Anschluss an die Klärung informiert der Netzbetreiber [NB](#) alle betroffenen Lieferanten [LF](#) im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Beendigung der Zuordnung.

Rahmenbedingungen zur Identifizierung:

Für den Austausch von ~~erzeugungsanlagenbezogenen~~ marktlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der ~~Erzeugungsanlage~~ Marktlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle durchzuführenden Identifizierungen zwischen ~~Netzbetreibern~~ NB und ~~Lieferanten~~ LF sowie zwischen ~~Lieferanten~~ den LF untereinander:-

1. Eine ~~Erzeugungsanlage~~ Marktlokation oder eine bestehende Tranche einer ~~Erzeugungsanlage~~ Marktlokation ist durch den Anfragenden immer anhand der jeweiligen ~~Zählpunktbezeichnung~~ ID eindeutig zu benennen, d. h. für die erstmalige Anmeldung der ~~Erzeugungsanlage~~ Marktlokation ist immer die vom NB für die ~~Erzeugungsanlage~~ Marktlokation vergebene ~~Zählpunktbezeichnung~~ ID zu verwenden.
2. Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die ~~Erzeugungsanlage~~ Marktlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten ~~ZPB~~ ID eindeutig identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die ~~Erzeugungsanlage~~ Marktlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich und unter Beachtung der technischen Dokumente der EDI@Energy zur Verarbeitbarkeitsprüfung (~~insbesondere Anwendungshandbuch CONTRL/APERAK~~) mitzuteilen.—
3. Sobald die ~~Erzeugungsanlage~~ Marktlokation bzw. Tranche einer ~~Erzeugungsanlage~~ Marktlokation einmal identifiziert ist, müssen alle weiteren Mitteilungen die vom ~~Netzbetreiber~~ NB bestätigte ~~Zählpunktbezeichnung~~ ID der Marktlokation bzw. ID der Tranche beinhalten.

6. Marktprozesse für Erzeugungsanlagen erzeugende Marktlokationen (Strom)



6.1. Kündigung

Der LFN kündigt unter Verwendung der ZählpunktbezeichnungID der Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. der ZählpunktbezeichnungID der bestehenden Tranche der Marktlokation den Liefervertrag des LFA.

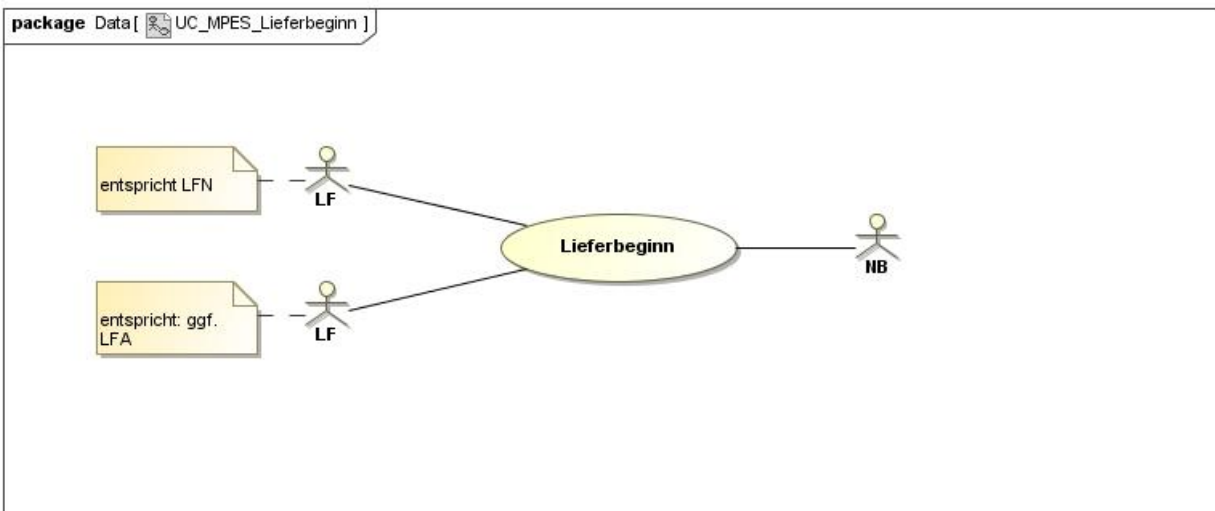
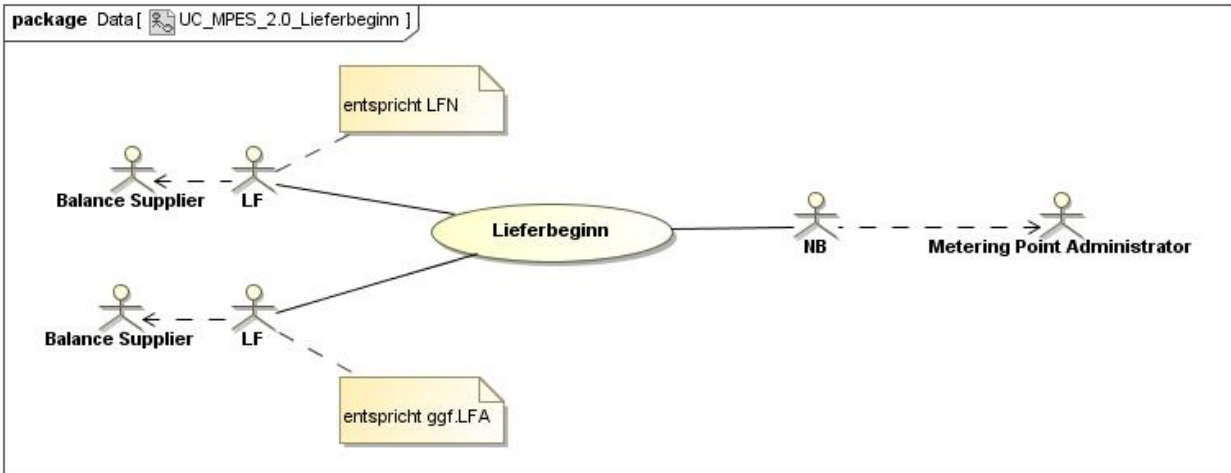
Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich, den Prozess Kündigung generell einer Lieferanmeldung vorzuschalten.

Es gelten die Bestimmungen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

6.2. Lieferbeginn

Dieser Prozess beschreibt die Zuordnung einer Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. einer Tranche einer Erzeugungsanlage Marktlokation zu einem Lieferanten LF und dem gemeldeten Bilanzkreis BK.

6.2.1. Geschäftsvorfälle Lieferbeginn



UseCase Name	Lieferbeginn
UseCase Beschreibung	<p>Dieser Prozess beschreibt die Zuordnung einer Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. einer Tranche einer Erzeugungsanlage Marktlokation zu einem Lieferanten LF und dem vom LF gemeldeten Bilanzkreis BK.</p> <p>Dabei werden drei Geschäftsvorfälle betrachtet:</p> <p>Geschäftsvorfall 1: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang der Erzeugungsanlage Marktlokation zu einem Lieferanten LF</p> <p>Die Anmeldung einer Erzeugungsanlage Marktlokation erfolgt mit der ZPBID der Erzeugungsanlage Marktlokation und Angabe eines Prozentsatzes von 100 %.</p> <p>Geschäftsvorfall 2: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang einer bestehenden Tranche der Erzeugungsanlage einer Marktlokation zu einem Lieferanten LF</p> <p>Die Anmeldung einer Tranche einer Marktlokation erfolgt mit der ZPBID der Tranche. Die Anmeldebestätigung enthält die ZPBID der Tranche einer Marktlokation.</p>

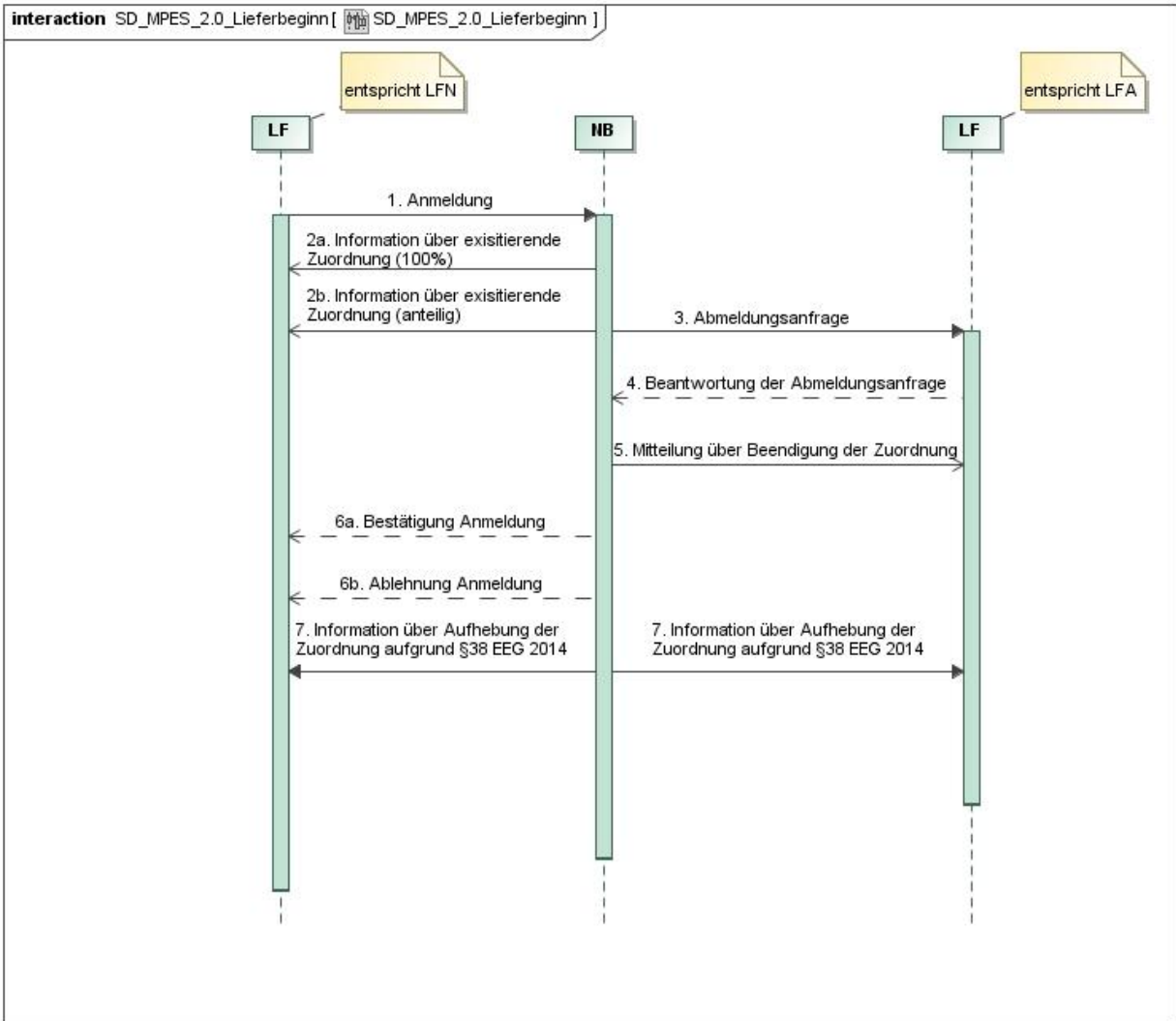
	<p>Dieser Geschäftsvorfall ist bei einem direkten Übergang, d. h. lückenlosem Zuordnungsbeginn und -ende und unter Beibehaltung der Tranche <u>einer Marktlokation</u>, anzuwenden.</p> <p>Geschäftsvorfall 3: Anteiliger Wechselvorgang unter Bildung neuer Tranchen an einer Erzeugungsanlage Marktlokation (zu einem Lieferanten LF ggf. mit Wechsel der Veräußerungsform)</p> <p>Die Anmeldung erfolgt mit der ZPBID der Erzeugungsanlage Marktlokation und einem Prozentsatz < 100 %. Die neue ZPBID der Tranche <u>der Marktlokation</u> wird dem LFN im Rahmen der Anmeldebestätigung mitgeteilt.</p> <p>Eine Änderung der dem Lieferanten LF zugeordneten Tranchengröße ist wie die Neuanmeldung einer Tranche <u>der Marktlokation</u> mit diesem Prozess zu melden.</p> <p>Die Wechselfristen für EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokationen sind in der nachstehenden Tabelle „Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokationen“ dargestellt. Für alle anderen Erzeugungsanlagen Marktlokationen gilt: Das Anmeldedatum darf nur ein Monatserster sein und das Eingangsdatum muss mindestens einen Monat vor dem Anmeldedatum liegen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Prozess Ziel	<p>Die Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. die Tranche der Erzeugungsanlage <u>einer Marktlokation</u> ist dem LFN und dem <u>vom LF</u> gemeldeten BK zugeordnet.</p>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Lieferanten LF liegen alle erforderlichen Vollmachten des/der <u>EZ Erzeugers EZ</u> vor • Abschluss der Zuordnungsvereinbarung zwischen NB und BKV gemäß MaBiS • Elektronischer Versand der Zuordnungsermächtigung vom BKV an NB gemäß MaBiS
Nachbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Korrekte und lückenlose LF- und BK-Zuordnung für die <u>angesprochene Erzeugungsanlage angesprochene Marktlokation</u> • Evtl. ist eine Aktivierung der ZP für <u>die Übermittlung von</u> LF-Summen und BK-Summen nach MaBiS durch den NB erforderlich
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Fristüberschreitung • Anteilige Anmeldungen von Nicht-EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokationen (manuelle Bearbeitung) • Anteilige Anmeldung (< 100 %) mit Angabe eines <u>Tranchenzählpunktes einer ID einer Tranche einer Marktlokation</u>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sind <u>Ist</u> bei <u>einer EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokation</u> nach Ablauf des letzten Termins für mögliche Anmeldungen auf das jeweilige Lieferbeginndatum weniger als 100 % der Einspeisemenge der DV zugeordnet, muss bezüglich des Prozessablaufs eine Unterscheidung nach EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation mit DV-Pflicht und ohne DV-Pflicht getroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation ohne DV-Pflicht: Zuordnung der Restmenge zum EEG-Bilanzkreis BK des NB • EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation mit DV-Pflicht: Aufhebung

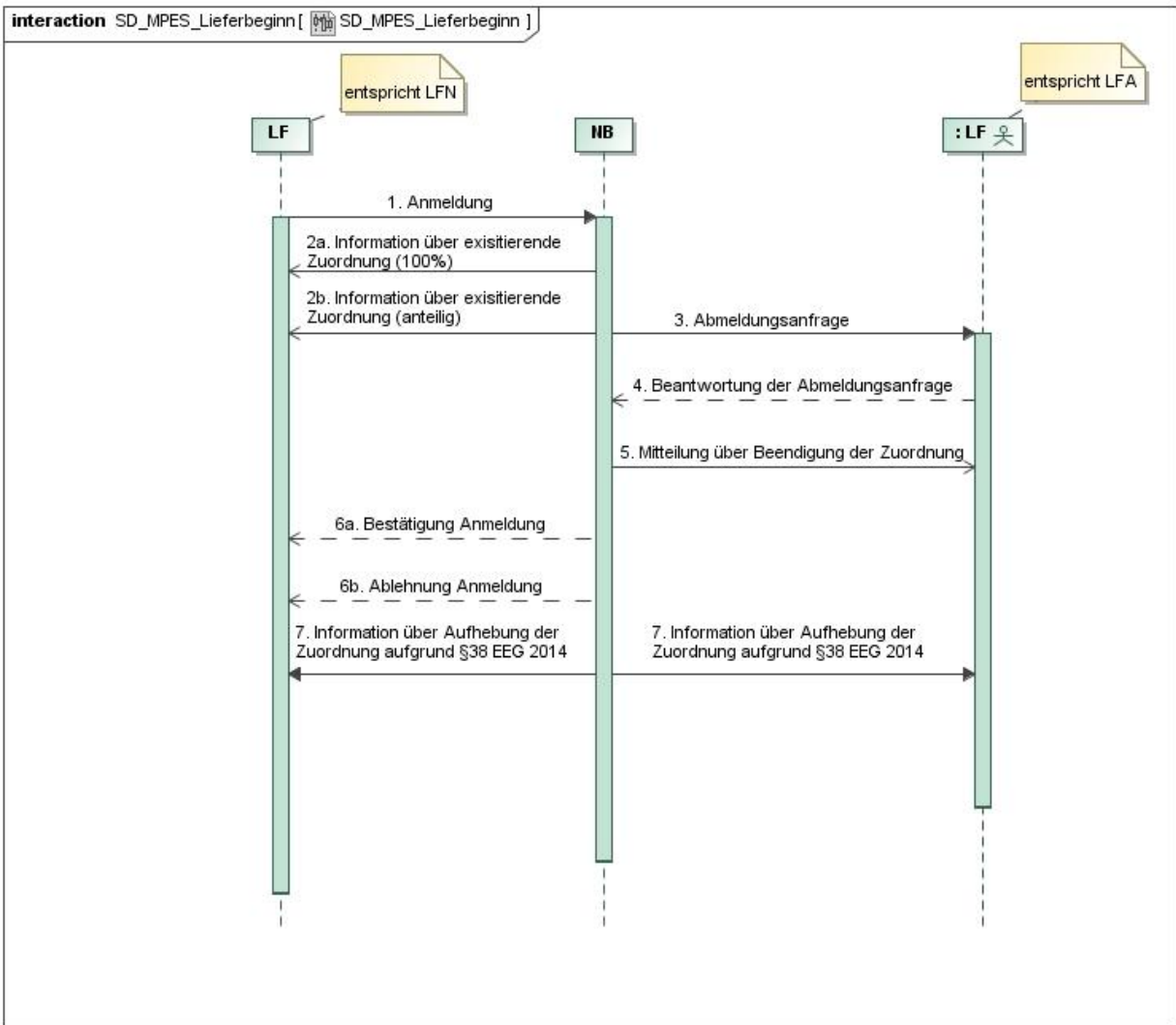
	<p>der Zuordnung aller LF an der Erzeugungsanlage <u>Marktlokation</u> mit Zuordnung der Gesamtmenge zum EEG-Bilanzkreis <u>BK</u> des NB</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Anmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen
--	---

Tabelle: Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Erzeugungsanlagen [Marktlokationen](#):

Ge- schäfts- vorfall	Bestehende Ver- äußerungsform (am Tag vor dem An- meldedatum)	angemeldete Ver- äußerungsform	Anmeldedatum und Frist
1 und 2	geförderte Direkt- vermarktung	geförderte Direkt- vermarktung	Das Anmeldedatum darf zum ersten Ka- lendertag eines Monats oder untermona- tig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 mindestens 10 WT vor dem An- meldedatum liegen.
1 und 2	sonstige Direktver- marktung	sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf zum ersten Ka- lendertag eines Monats oder untermona- tig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	geförderte Direkt- vermarktung	sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	sonstige Direktver- marktung	geförderte Direkt- vermarktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014	sonstige oder geför- derte Direktvermark- tung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1	Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 (100 %)	sonstige oder geför- derte Direktvermark- tung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein Das Eingangsdatum muss mindestens 5 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
3	Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014, sonstige oder geförderte Direkt- vermarktung (ggf. aufgeteilt auf Tran- chen)	sonstige oder geför- derte Direktvermark- tung (Tranchengröße < 100 %)	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
3	Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 (100 %)	sonstige oder geför- derte Direktvermark- tung (Tranchengröße < 100 %)	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 5 WT vor dem Anmeldedatum liegen.

6.2.2. Sequenzdiagramm Lieferbeginn





Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LFN	NB	Anmeldung	Unverzüglich, jedoch für EEG-Erzeugungsanlagen <u>Marktlokationen</u> unter Einhaltung der in obiger Tabelle „Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Erzeugungsanlagen <u>Marktlokationen</u> “ genannten Fristen bzw. bei allen anderen Erzeugungsanlagen <u>Marktlokationen</u> 1 Monat vor Anmeldedatum (zum Monatswechsel)	<p>Der LFN meldet beim NB die <u>Erzeugungsanlage-Marktlokation</u> bzw. <u>die</u> Tranche einer <u>Erzeugungsanlage-Marktlokation</u> anlässlich eines <u>Lieferantenwechsels</u> <u>LF-Wechsels</u> an.</p> <p>Der NB prüft die Anmeldung in drei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob die Vorlauffrist (siehe Spalte „Frist“) vor dem gewünschten Lieferbeginn eingehalten ist und ob alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 6b. 2. Prüfung, ob <u>der/die</u> angemeldete <u>ZPID</u> am Vortag des Anmeldedatums der Veräußerungsform „Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014“ zugeordnet ist. → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 6a. 3. Prüfung auf Notwendigkeit einer Abmeldungsanfrage Geschäftsvorfall 1 und 2: Prüfung auf korrespondierende Abmeldung des LFA → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 6a. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 2a. <p>Geschäftsvorfall 3: Prüfung der Summe aller Tranchen <u>der Marktlokation</u> in der DV >100 %. → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 2b. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 6a.</p>
2a	NB	LFN	Information über existierende Zuordnung (100 %)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer <u>Lieferant</u> <u>LF</u> (LFA) <u>dem ZP</u> der <u>Erzeugungsanlage-Marktlokation</u> zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den LFA gestellt wird. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.</p>
2b	NB	LFN	Information über existierende Zuordnung (anteilig)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch andere <u>Lieferanten</u> <u>LF</u> (LFA) der <u>Erzeugungsanlage-Marktlokation</u> zugeordnet sind, die nicht zu der vom <u>Lieferanten</u> <u>LF</u> übermittelten Aufteilung passen. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identitäten aller der <u>Erzeugungsanlage-Marktlokation</u> zugeordneten LFA und deren Tranchengrößen mit.</p>
3	NB	LFA	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der NB übersendet dem LFA (im Fall von 2a) bzw. allen LFA (im Fall von 2b) eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Einspeisung, verbunden mit der Anfrage, ob <u>der/die</u> LFA die Einspeisung abmeldet(<u>n</u>)-.</p>

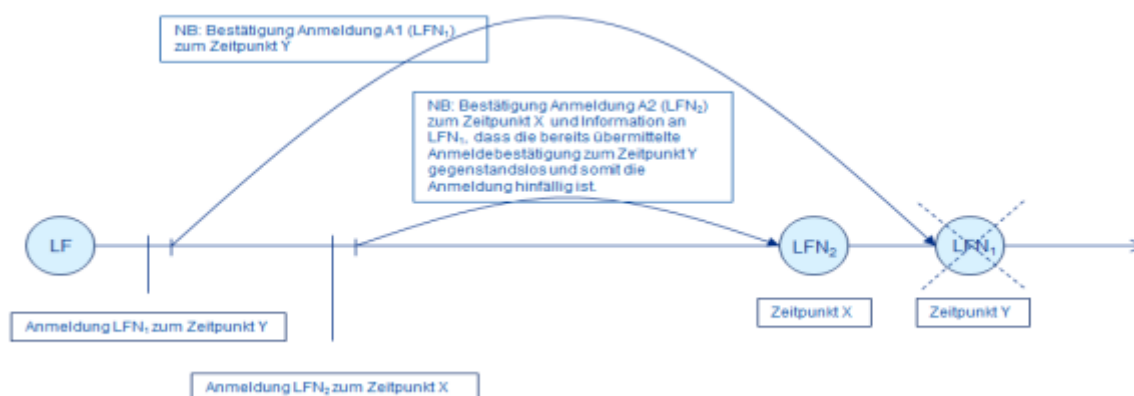
4	LFA	NB	Beantwortung der Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldungsanfrage	<p>Entsprechend der Vertragslage zwischen LFA und Anlagenbetreiber sind folgende Reaktionen des LFA möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin oder antwortet nicht. Eine fehlende Antwort ist einer Zustimmung gleichzusetzen. b) Der LFA widerspricht der Abmeldung. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch. <p>Als Ergebnis sind folgende Situationen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durch Bestätigung der Abmeldungsanfrage durch mindestens einen LFA wird ein prozentualer Anteil frei, der gleich oder größer als der vom LFN angemeldete Anteil ist. Weiter mit den Schritten 5 und 6a b) Durch die Ablehnung der Abmeldungsanfrage durch mindestens einen LFA wird kein ausreichend großer prozentualer Anteil frei. Weiter mit den Schritten 5 und 6b.
5	NB	LFA	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der NB informiert den/die betroffenen LFA darüber, dass die Zuordnung der Erzeugungsanlage <u>Marktlokation</u> bzw. <u>der</u> Tranche einer Erzeugungsanlage <u>der Marktlokation</u> zum dazugehörigen Bilanzkreis <u>BK</u> beendet wird. Hierbei teilt er das Bilanzierungsende mit. Zusätzlich wird das bereits aus Prozessschritt 4 „Beantwortung der Abmeldungsanfrage“ vereinbarte Abmeldedatum übermittelt.</p>
6a	NB	LFN	Bestätigung der Anmeldung	Im Fall von Abmeldungsanfrage(n) spätestens bis zum Ablauf des 8. WT, sonst spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Bestätigung der Anmeldung durch den NB gegenüber dem LFN zum Anmeldedatum. Die für die weiteren Prozesse notwendigen Stammdaten werden übermittelt. In der Anmeldebestätigung teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität(en) des derzeitigen MSB/MDL <u>der Messlokation(en)</u> mit.</p> <p>Handelt es sich um eine Anmeldung gemäß Geschäftsvorfall 3 für eine EEG-Erzeugungsanlage <u>Marktlokation</u> mit DV-Pflicht, für welche die Summe aller DV-Tranchen <u>der Marktlokation</u> zum Anmeldedatum < 100% ist: weiter mit Schritt 7</p> <p>In allen anderen Fällen: Prozessende</p>
6b	NB	LFN	Ablehnung der Anmeldung	Im Fall von Abmeldungsanfrage(n) spätestens bis zum Ablauf des 8. WT, sonst spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der An-	<p>Der NB lehnt die Anmeldung des LFN ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus der Ablehnung der vorangegangenen Abmeldungsanfrage(n) beim/<u>beiden</u> LFA, so teilt der NB die vom/von den LFA mitgegebene Begründung mit.</p> <p>Prozessende</p>

				meldung	
7	NB	LFA, LFN	Information über Aufhebung Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014	Unverzüglich, aber frühestens 9 WT, spätestens 2 WT vor Anmeldedatum	<p>Für eine EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokation mit DV-Pflicht prüft der NB, ob die Summe aller DV-Tranchen der Marktlokation zum Anmeldedatum 100 % ergibt.</p> <p>Wenn die Summe aller Tranchen der EEG-Marktlokation < 100 % ist, dann schickt der NB allen LF, denen zum Anmeldedatum Tranchen der EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation zugeordnet sind, eine Information über die Aufhebung der Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014 mit Lieferende zum Tag vor dem Anmeldedatum der Lieferanmeldung des LFN.</p>

6.2.3. Konfliktszenarien bei Lieferbeginn

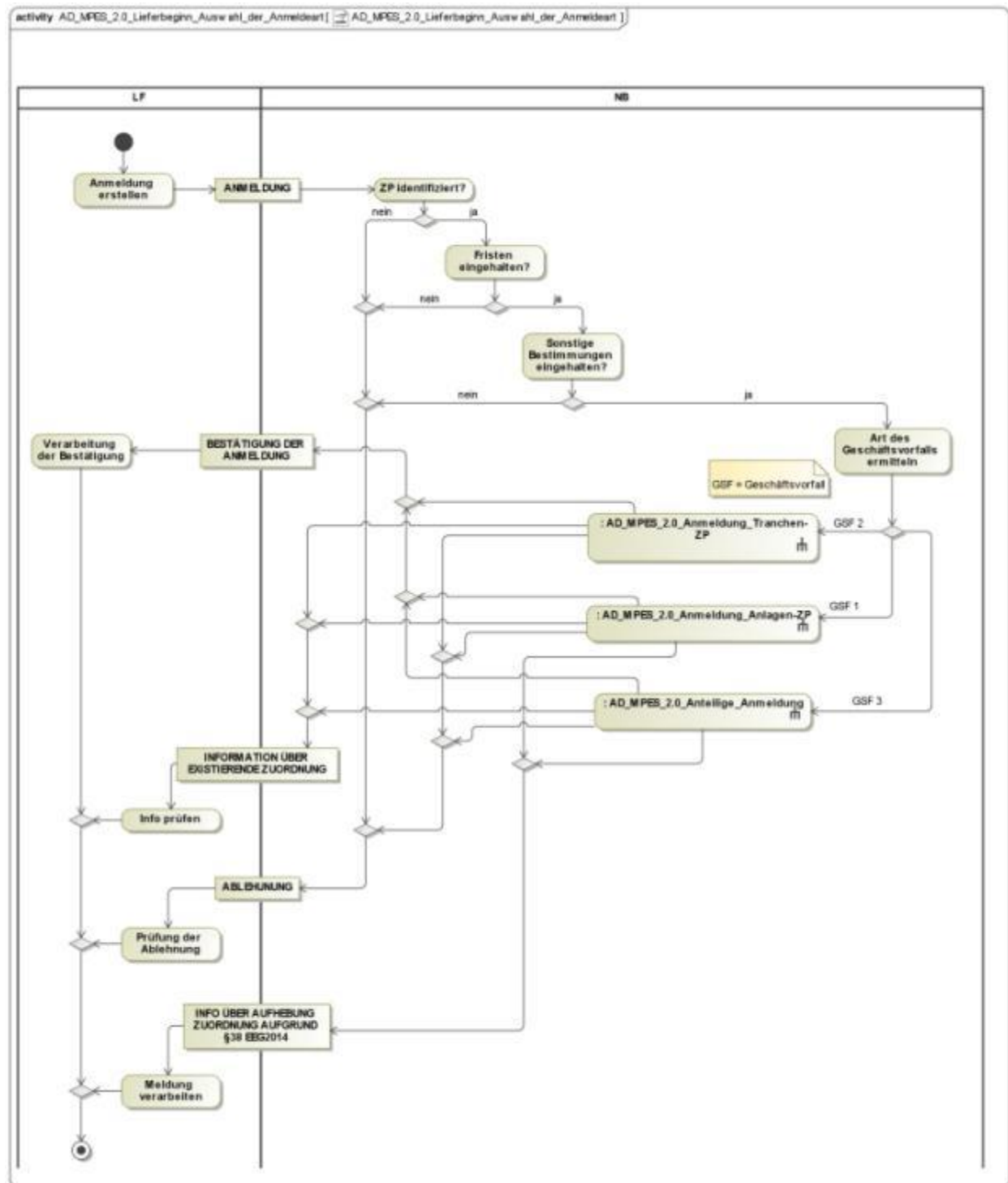
Eingang einer weiteren Anmeldung von LFN 2 für einen Lieferbeginnstermin, der zeitlich vor dem Lieferbeginnstermin der ersten (bereits durch den NB bestätigten) Anmeldung von LFN 1 liegt

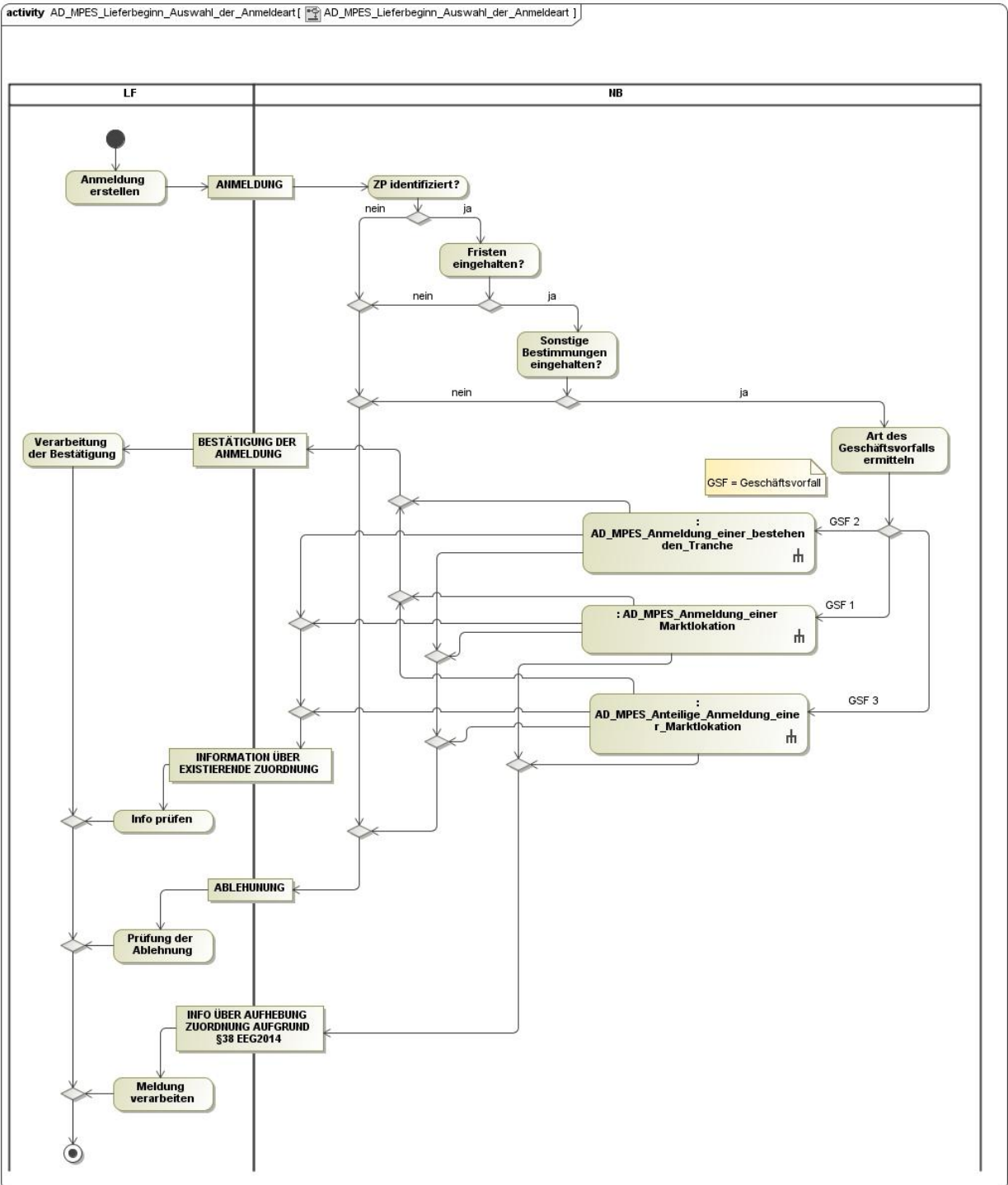
Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung prüft der NB allein darauf, ob und welchem [Lieferanten LF](#) die betreffende [Erzeugungsanlage Marktlokation](#) zum Zeitpunkt des vom LFN 2 begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist. Der betroffene LFA wird vom NB im Rahmen der Abmeldungsanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen [Lieferanten LF](#) vorliegt. Wird die Anmeldung eines [Lieferanten LF](#) (LFN 2) zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen [Lieferanten LF](#) zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden [Lieferanten LF](#) für den Lieferbeginnstermin X alle [Lieferanten LF](#) mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist.



6.2.4. Aktivitätsdiagramme Lieferbeginn

Aktivitätsdiagramm 1: Feststellung des Geschäftsvorfalles

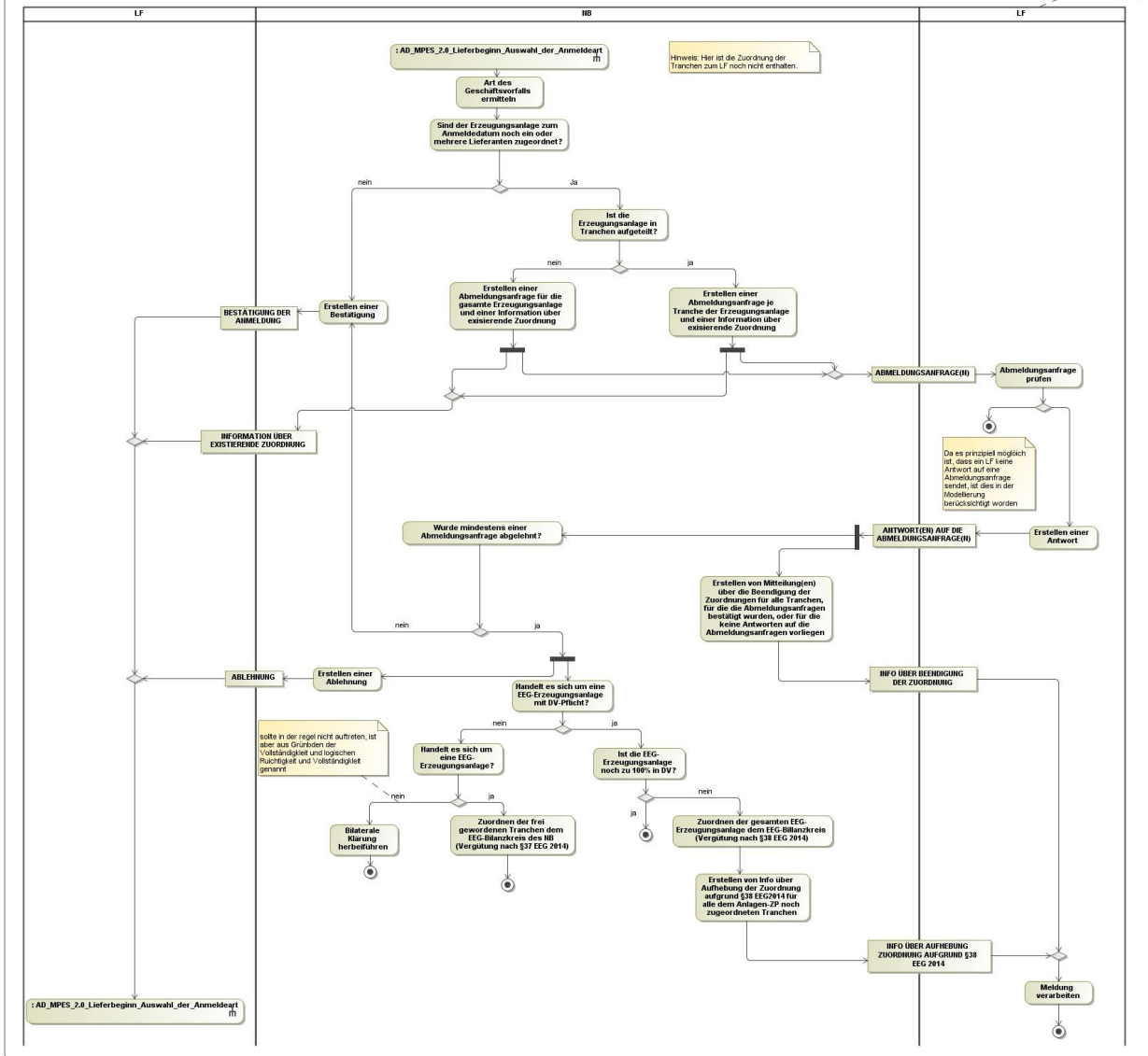


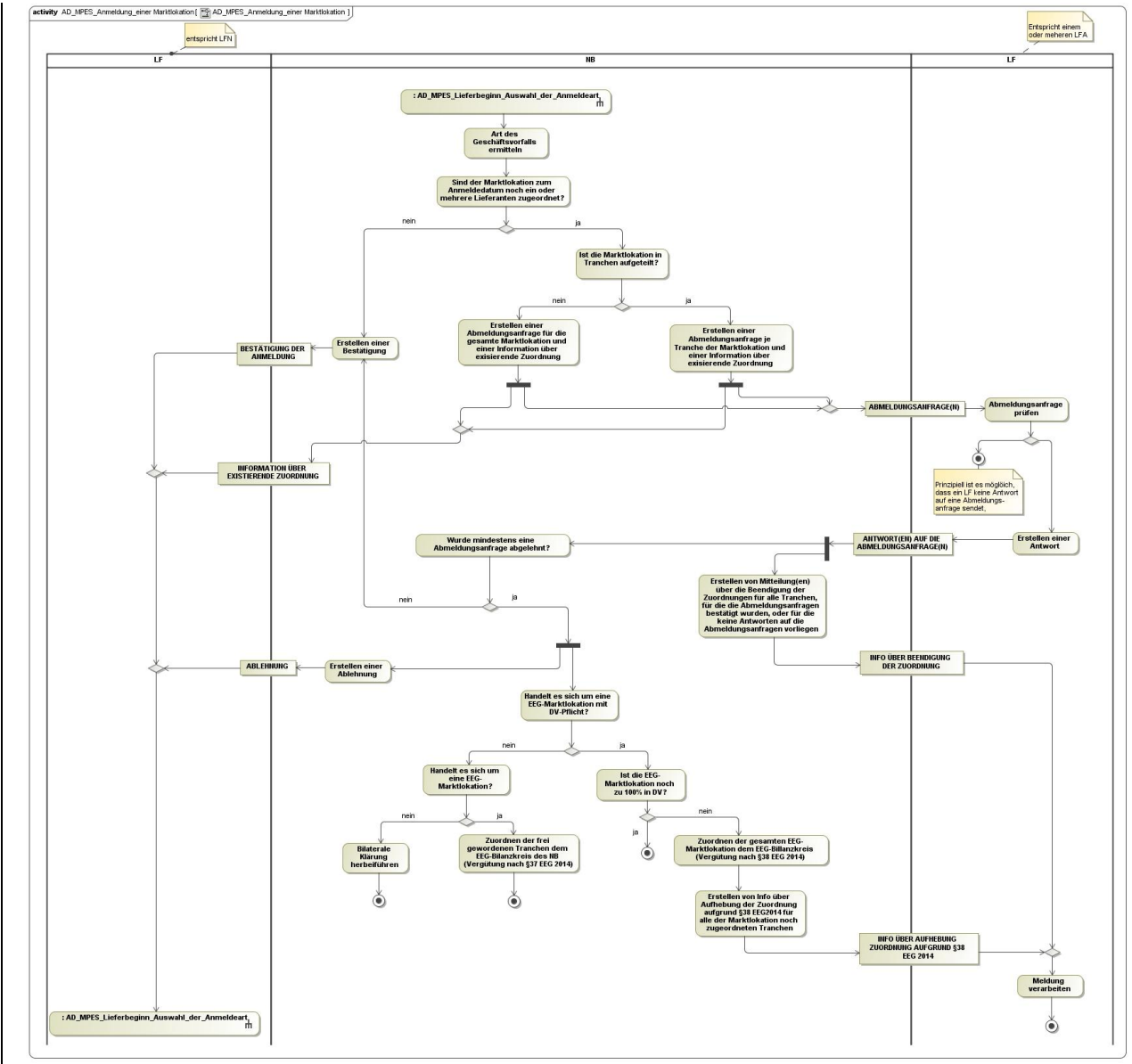


Aktivitätsdiagramm 2: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 1

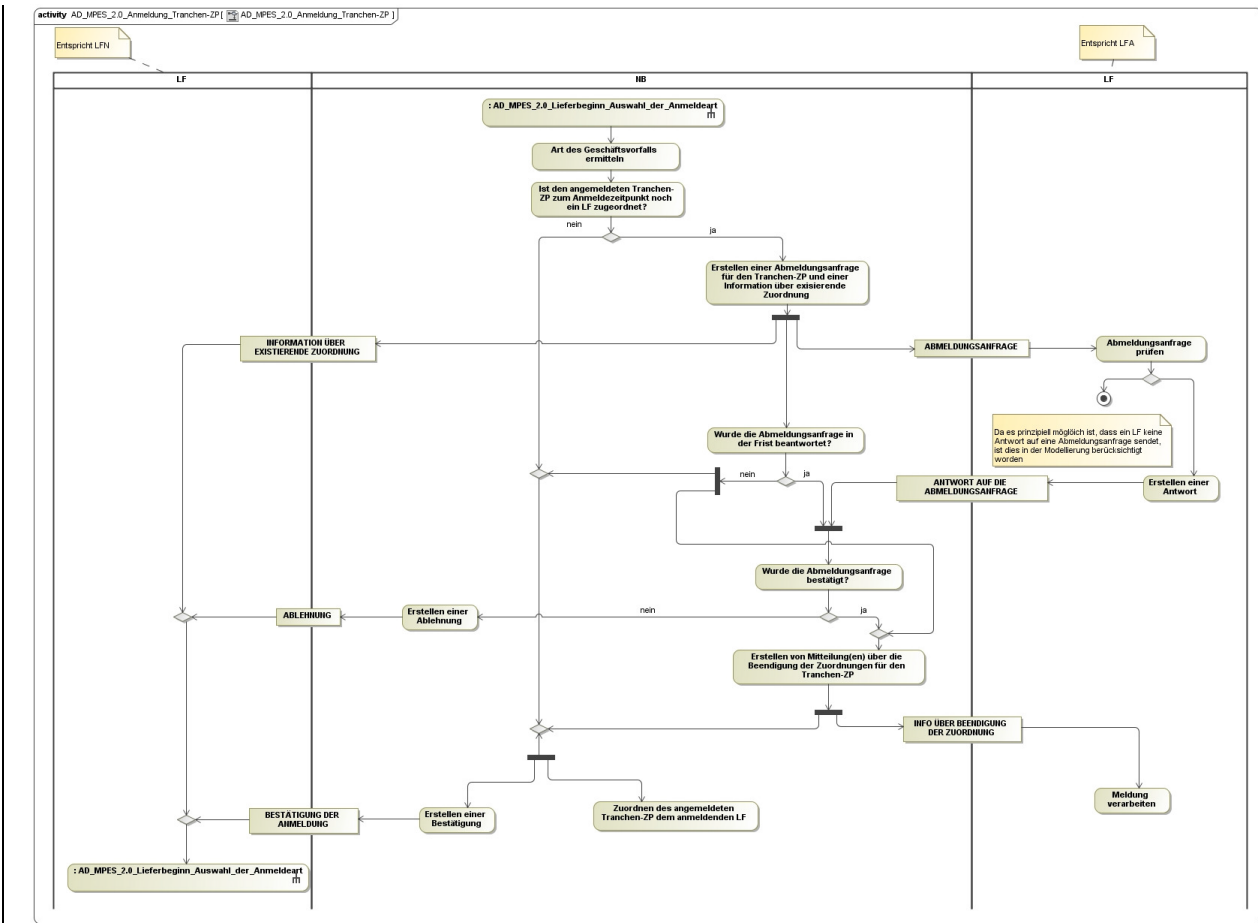
activity AD_MPES_2.0_Anmeldung_Arztgen-2P [AD_MPES_2.0_Anmeldung_Arztgen-2P]

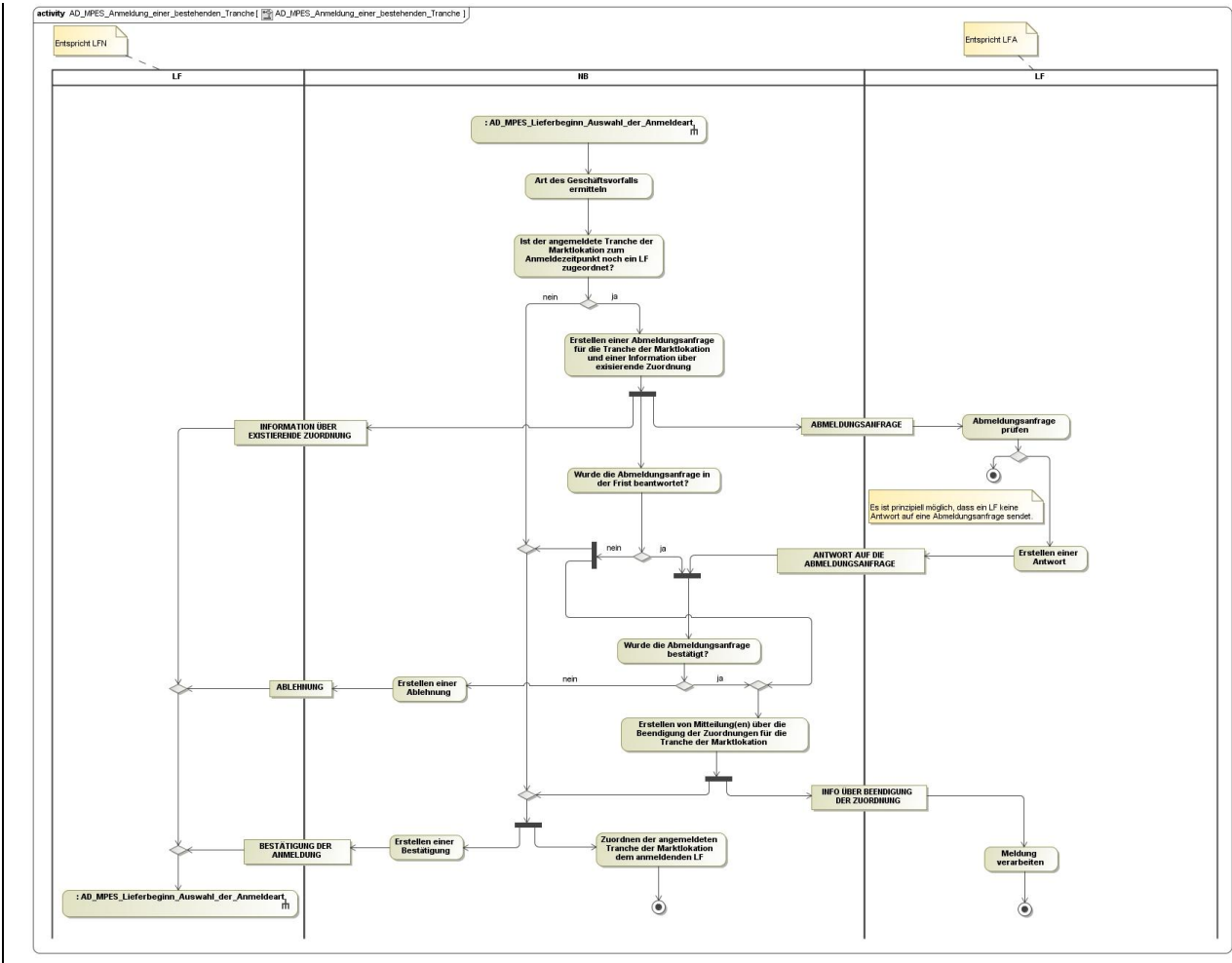
Entspricht einem oder mehreren LFA



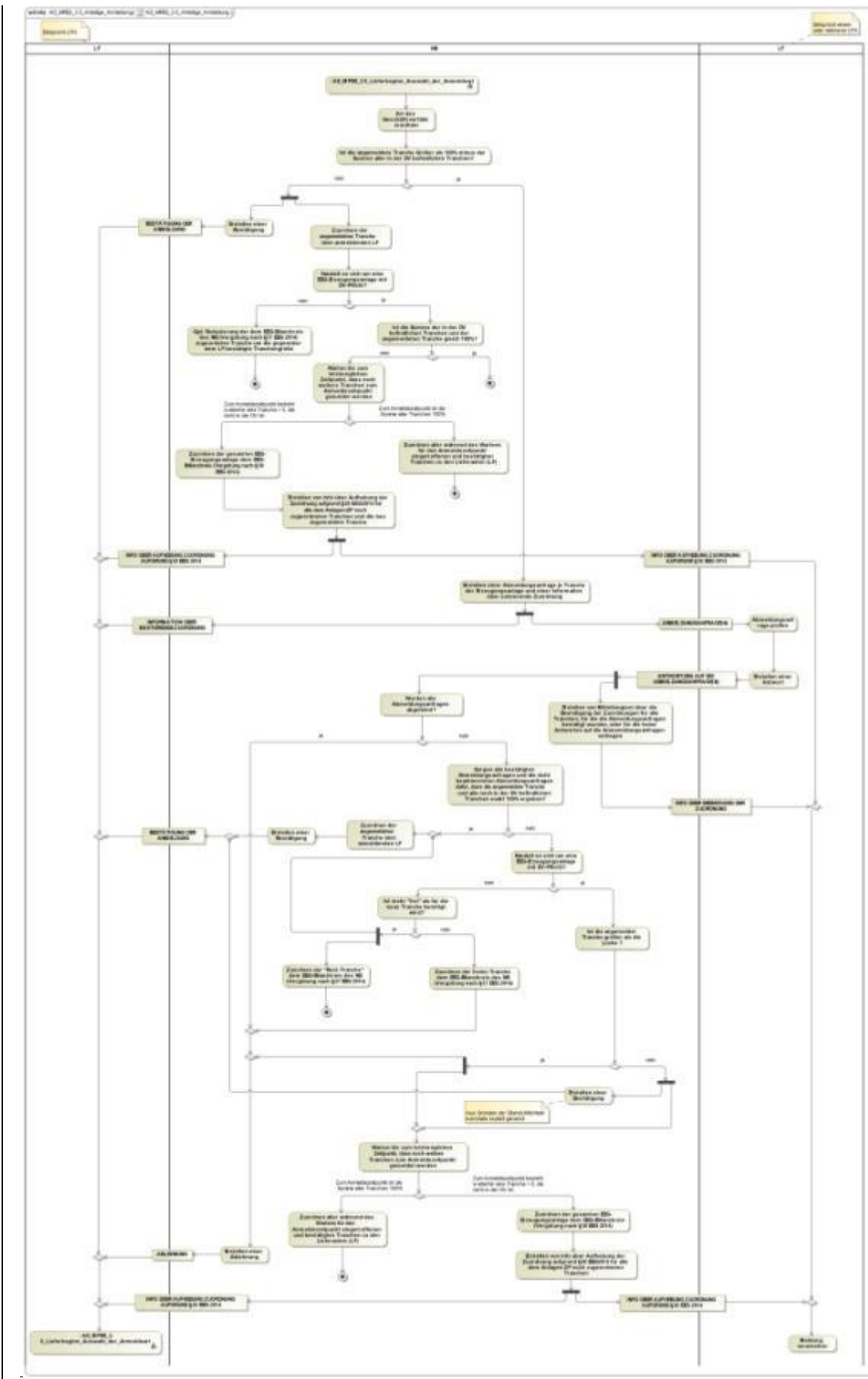


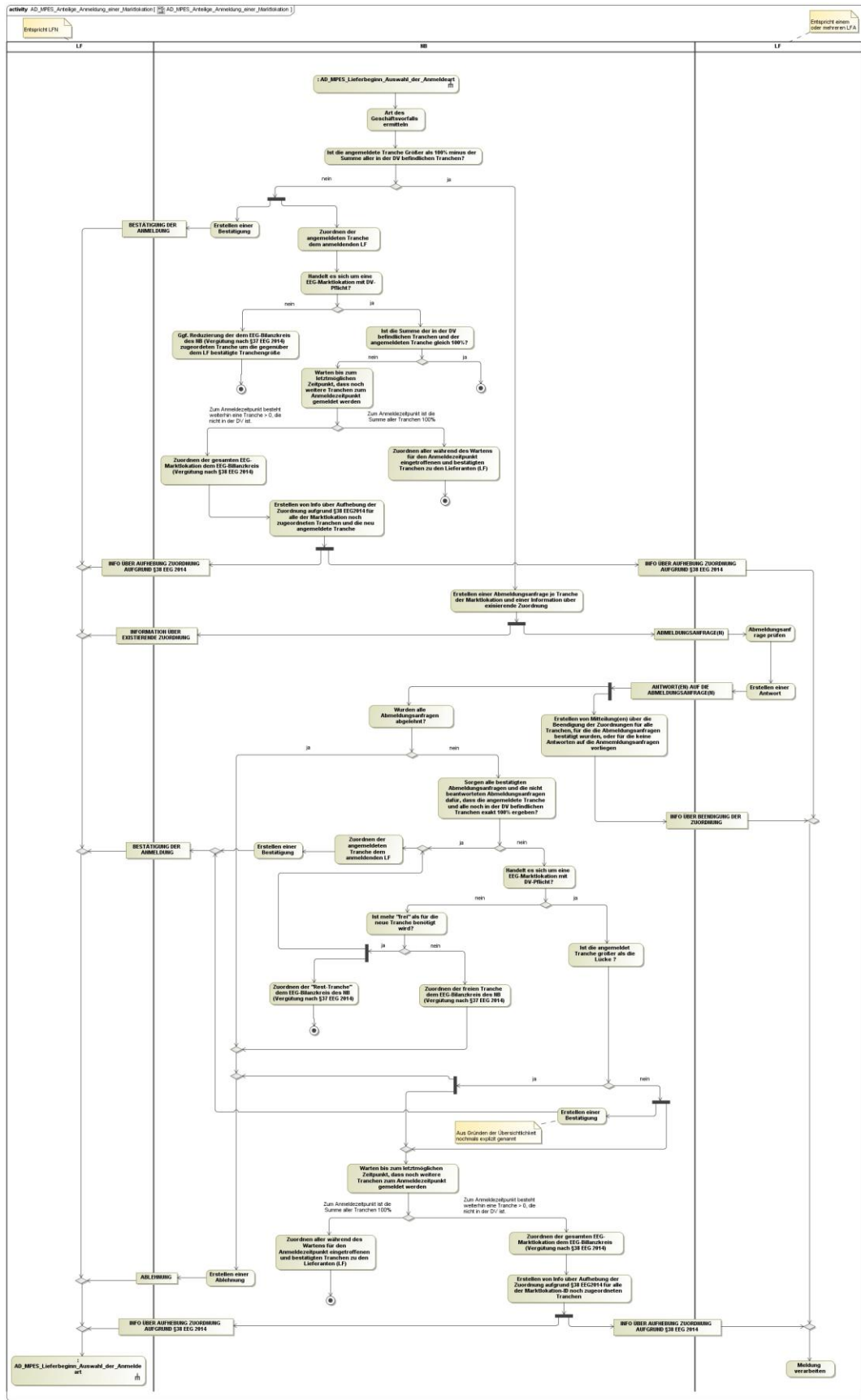
Aktivitätsdiagramm 3: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 2 (betrifft auch den Fall der Auflösung der Tranchierung durch die 100 % Zuordnung des ZP einer Erzeugungsanlage Marktlokation zu dem neuen LF)





Aktivitätsdiagramm 4: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 3





6.3. Lieferende

Dieser Prozess beschreibt die Abmeldung einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) bzw. einer Tranche einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) durch den LFA. Die folgenden Fälle werden beschrieben:

- Vollständige Abmeldung einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#)
- Abmeldung der Tranche einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#)

Abmeldung der Tranche einer EEG-Erzeugungsanlage [Marktlokation](#); hierbei ist zwischen einer EEG-Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) mit DV-Pflicht und einer EEG-Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) ohne DV-Pflicht zu unterscheiden.

Die Frist für den Prozess Lieferende lautet: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende. Dabei gilt, dass das Abmeldedatum ein Monatsletzter sein muss.

Ein Wechsel des Lieferanten [LF](#) ist zwar laut EEG 2014 in kürzerer Frist möglich, dies kann jedoch nicht im Lieferende-Prozess abgebildet werden, da über diesen Prozess nicht die Information übermittelt werden kann, in welcher Veräußerungsform die Anlage weiter betrieben wird.

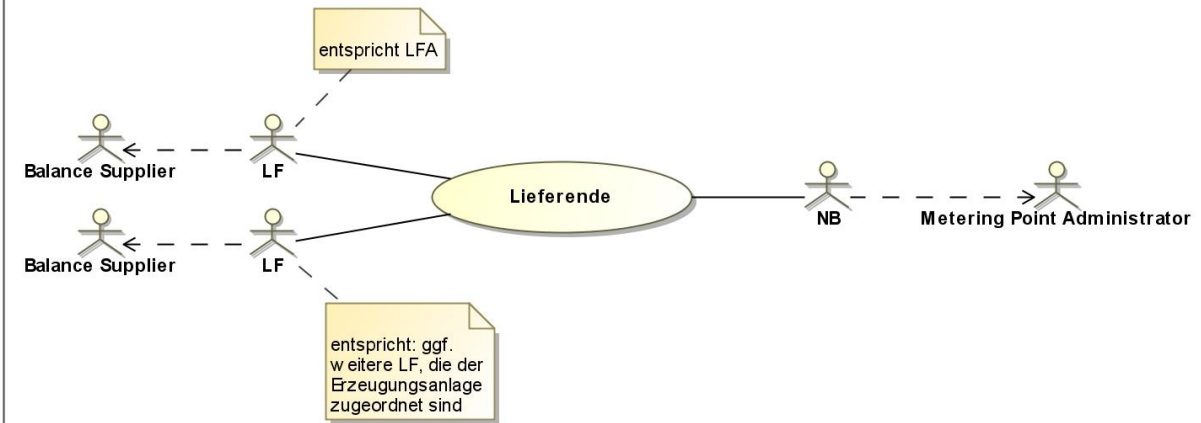
Die Fälle

- Untermonatlicher Wechsel eines Lieferanten [LF](#) sowie
- Wechsel ohne Monatsfrist zum Monatsersten, bei denen der Zeitraum zwischen Eingangsdatum und Abmeldedatum bereits geringer ist als die Frist für den Prozess Lieferende,

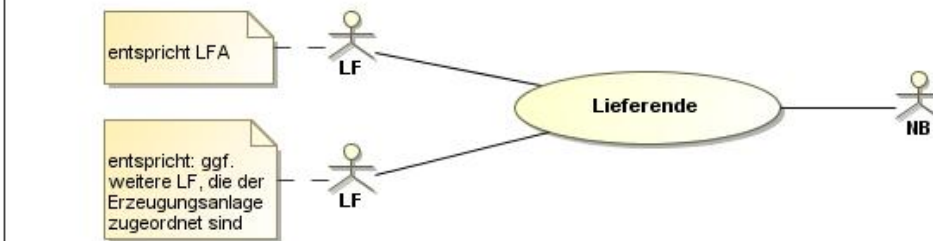
sind bei gleichbleibender Veräußerungsform möglich; sie sind somit immer über den Prozess Lieferbeginn anzustoßen.

6.3.1. Geschäftsvorfälle Lieferende

package Data [UC_MPES_2.0_Lieferende]

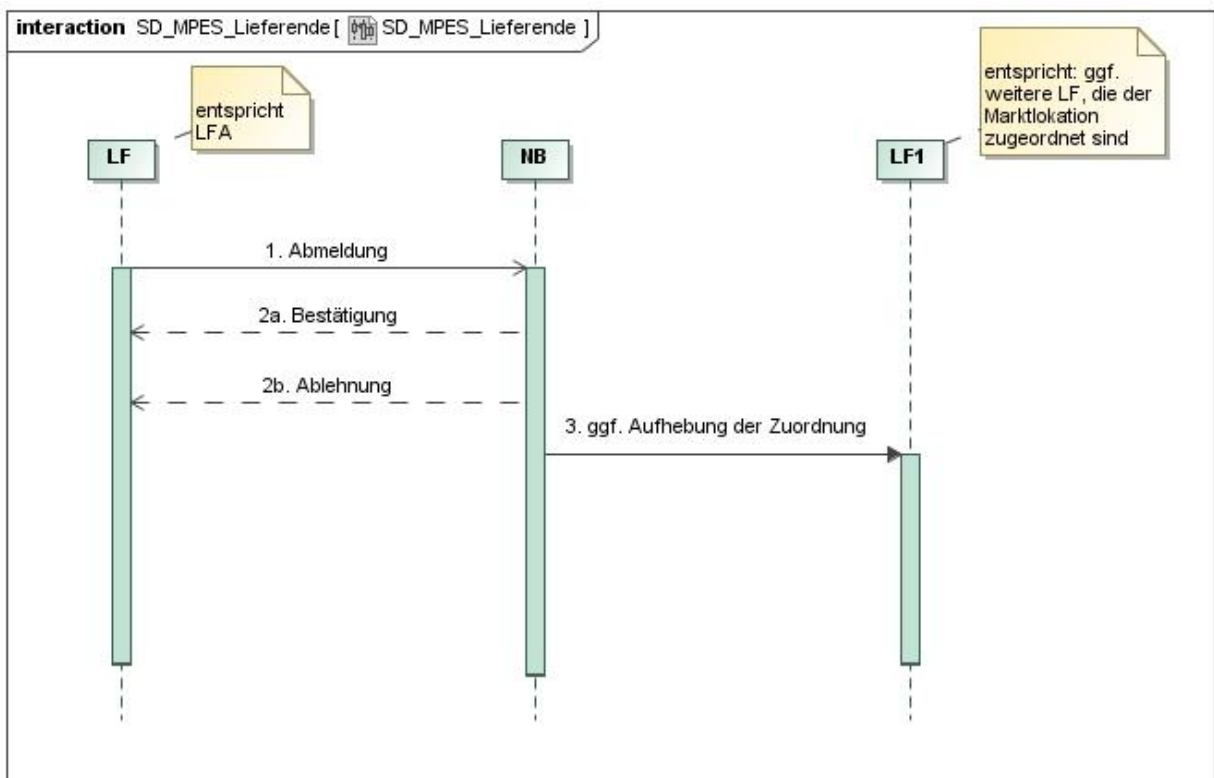
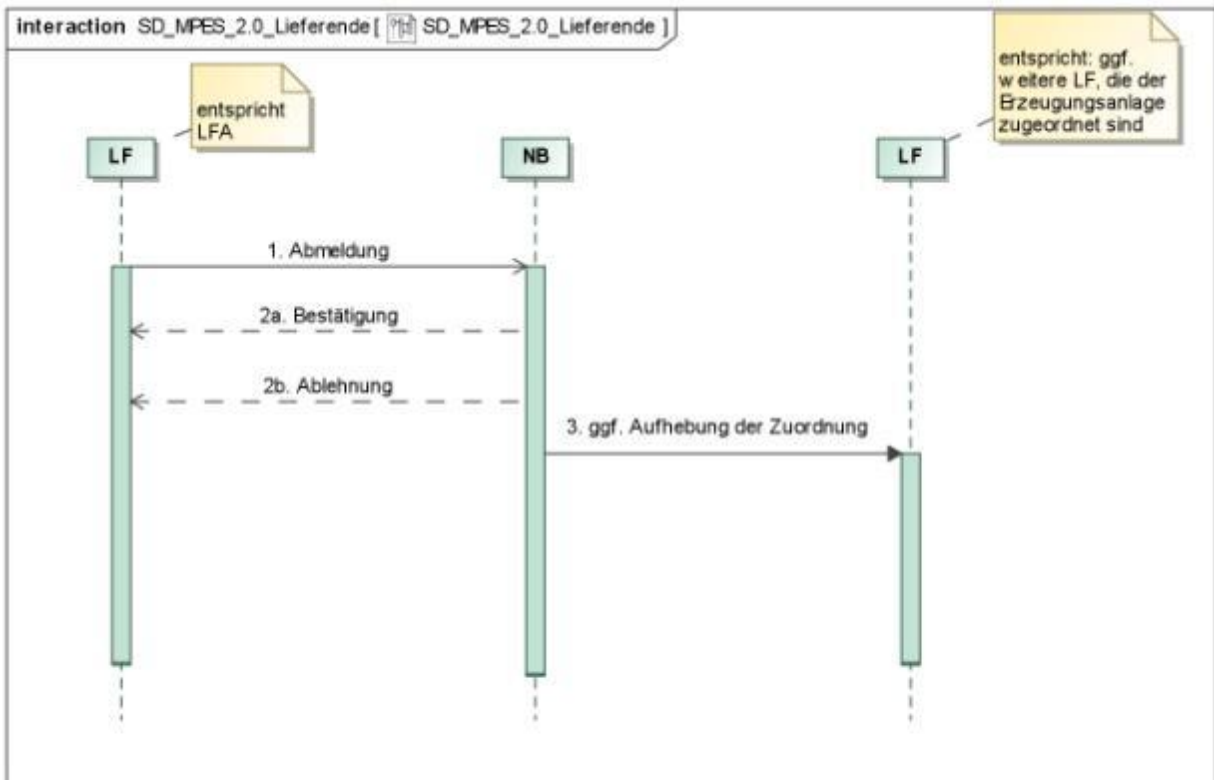


package Data [UC_MPES_Lieferende]



UseCase Name	Lieferende
UseCase Beschreibung	<p>Ein LFA meldet beim NB eine Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. eine Tranche einer Erzeugungsanlage Marktlokation mit Hilfe der zugeordneten ZPBID von der Zuordnung zum LF und zum Bilanzkreis BK ab.</p> <p>Betrifft die Abmeldung eine Tranche einer EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation mit DV-Pflicht und wird die Tranche der Marktlokation nicht vollständig durch einen aktiven oder einen LFN übernommen, so führt dies dazu, dass auch die übrigen Tranchen dieser Erzeugungsanlage Marktlokation dem EEG-Bilanzkreis BK des Netzbetreibers NB zugeordnet werden (Information über Aufhebung der Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014).</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Prozess Ziel	<p>Der LFA hat beim zuständigen NB die Zuordnung zu der betroffenen Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. einer der Tranche einer Erzeugungsanlage der Marktlokation für sich und den entsprechenden BK beendet.</p>
Vorbedingung	<p>Die Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. die Tranche der Erzeugungsanlage Marktlokation ist dem LFA und dem entsprechenden Bilanzkreis BK zugeordnet.</p>
Nachbedingung	<p>Die Erzeugungsanlage Marktlokation ist in Summe zu 100 % einem oder bei einer Aufteilung in Tranchen mehreren Bilanzkreisen BK zugeordnet.</p>
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Fristüberschreitung
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abmeldung einer Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. einer Tranche einer Erzeugungsanlage Marktlokation erfolgt mit der vom NB vergebenen ZPBID. • Wenn bei einer EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation oder bei einer zugehörigen Tranche der Marktlokation oder bei einer KWKG-Erzeugungsanlage Marktlokation zu einer fristgerechten Abmeldung (1 Monat zum Monatswechsel) keine korrespondierende Anmeldung eingeht, dann ist dies als Wechsel in die EEG-Förderung bzw. KWKG-Einspeisevergütung zu verstehen, und die Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. die Tranche der Marktlokation wird dem entsprechenden Bilanzkreis BK des NB zugeordnet. Je nach Inbetriebnahmedatum und Anlagengröße Marktlokationsgröße fällt eine EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation dann unter die Regelungen des § 37 oder § 38 EEG 2014: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Abmeldung einer EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation ohne DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Erzeugungsanlage EEG-Marktlokation, wird diese Erzeugungsanlage Marktlokation zu 100 % oder die betreffende Tranche der Marktlokation in die Regelungen des § 37 EEG 2014 überführt. ○ Bei Abmeldung einer EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation mit DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Erzeugungsanlage EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht wird die gesamte Erzeugungsanlage EEG-Marktlokation in die Regelungen des § 38 EEG 2014 überführt. • Das Abmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen.

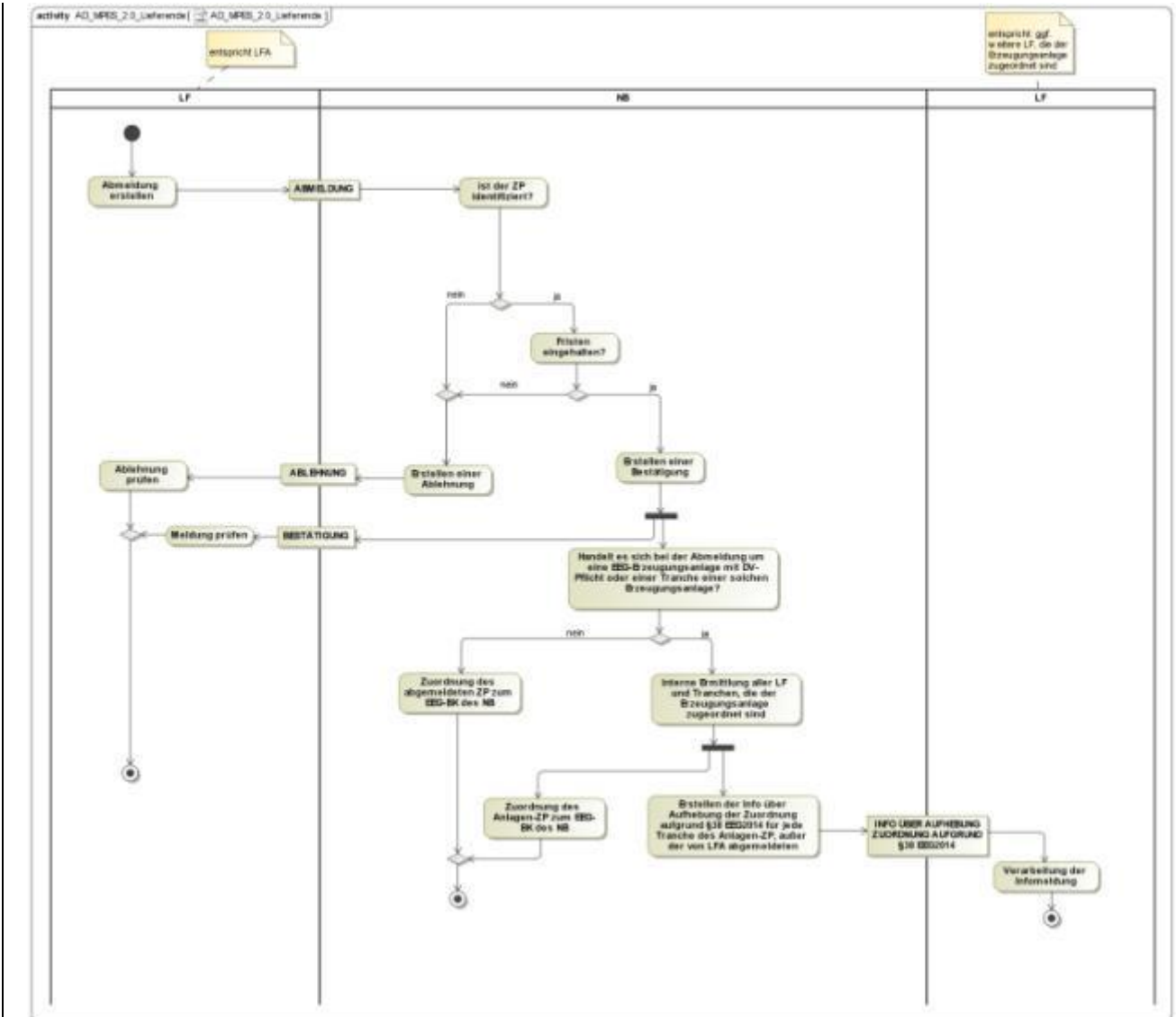
6.3.2. Sequenzdiagramm Lieferende

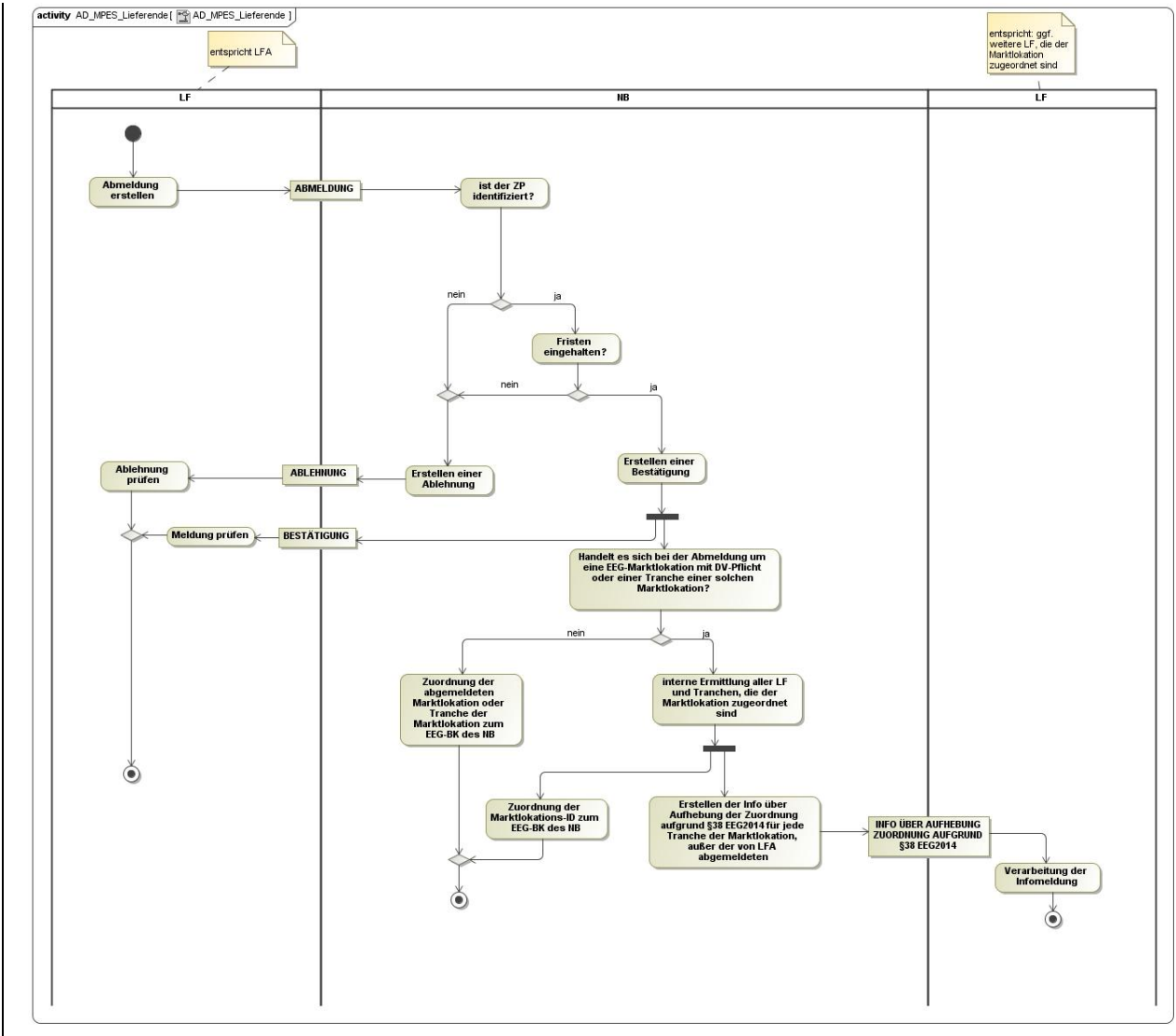


Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LFA	NB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende; Abmeldedatum kann ausschließlich ein Monatsletzter sein	Der LFA meldet die Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. die Tranche einer Erzeugungsanlage Marktlokation anlässlich eines Lieferantenwechsels LF-Wechsels ab.
2a	NB	LFA	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Nach positiver Prüfung bestätigt der NB die Abmeldung zum Abmeldedatum.
2b	NB	LFA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Nach negativer Prüfung lehnt der NB unter Angabe des Grundes die Abmeldung ab.
3	NB	LF	Information über Aufhebung Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014	Frühestens 9 WT, spätestens 2 WT vor Lieferende	Für eine EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokation mit DV-Pflicht prüft der NB die Summe aller Tranchen der Marktlokation zum Tag nach dem Abmeldedatum auf 100 %. Wenn die Summe aller Tranchen der EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation < 100 % ist, dann schickt der NB allen LF, denen zum Tag nach dem Abmeldedatum Tranchen der EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation zugeordnet sind, eine Information über die Aufhebung der Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014 mit Lieferende zum Abmeldedatum des LFA

6.3.3. Aktivitätsdiagramm Lieferende





6.4. Stornierung und Rückabwicklung

Die Stornierung und Rückabwicklung erfolgt analog zur Festlegung BK6-06-009 (GPKE) in jeweils aktueller Fassung.

6.5. Stammdatenänderung

Für Stammdatenänderungen gelten die in der GPKE in der jeweils aktuellen Fassung beschriebenen Abläufe.

Hierzu gehören z. B. die Änderung des Status der Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) (Veräußerungsform) oder die Änderung des [Bilanzkreises](#) [BK](#). Demnach ist der Stammdatenänderungsprozess für eine Änderung der Veräußerungsform bei gleichzeitiger Beibehaltung der [Lieferantenzuordnung](#) [LF-Zuordnung](#) zur Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) bzw. zur Tranche einer Erzeugungsanlage [der Marktlokation](#) zu verwenden, da es sich lediglich um eine bilanzierungsrelevante Änderung handelt. Für EEG-Anlagen [Marktlokationen](#) bleiben die Fristigkeiten des § 21 EEG in jedem Fall unberührt.

Abgrenzung:

Änderung der Tranche [Tranchengröße einer Marktlokation](#) eines [Lieferanten](#) [LF](#) bzw. zwischen [Lieferanten](#) [LF](#) untereinander sind mit den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende abzuwickeln.

6.6. Zuordnungslisten

Ein Versand von GPKE-Zuordnungslisten findet nicht statt. Die Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Festlegung MaBiS bleiben unberührt.

1.1 — Zählwertübermittlung

6.7. Messwert-/Energiemengenübermittlung

Für die Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) bzw. die Tranche einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) werden [Zählwerte](#) [Messwerte](#) bzw. [Energiemengen](#) gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung übermittelt. Die [ZPBID der Marktlokation](#) für die Übermittlung der [Zählwerte](#) [Messwerte](#) bzw. [Energiemengen](#) entspricht derjenigen, die vom NB im Zuge des Prozesses „Lieferbeginn“ im Rahmen der Anmeldebestätigung für die Anlage [Marktlokation](#) bzw. für die jeweilige Tranche [einer Marktlokation](#) übermittelt worden ist.

Im Fall von unterspannungsseitigen [Messeinrichtungen](#) [Messlokationen](#) zur Erfassung der Wirkenergie werden [diese Energiemengen für die Messwerte über einen virtuellen Zählpunkt](#) [Marktlokation](#) inklusive der Berücksichtigung von Trafoverlusten an den [Lieferanten](#) [LF](#) übermittelt. [Bei unterspannungsseitiger Messung darf für die Messlokation nicht die gleiche ID, wie für die Marktlokation, verwendet werden.](#) In diesem Fall wird die Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) über den virtuellen Zählpunkt [eine eigene ID](#) identifiziert. Diese [Werte für die Marktlokation ermittelten Mengen](#) werden weiterhin für die Energiemengenbilanzierung mit dem ÜNB sowie für die Gutschrift der Grundvergütung verwendet. Dies entspricht dem Verfahren 1 gemäß VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400: 2011-09 S. 34 f.

6-7-6.8. Geschäftsdatenanfrage

Für eine Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) bzw. für eine Tranche einer Erzeugungsanlage [Marktlokation](#) können Geschäftsdatenanfragen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung gestellt werden.

6-8-6.9. Netznutzungsabrechnung

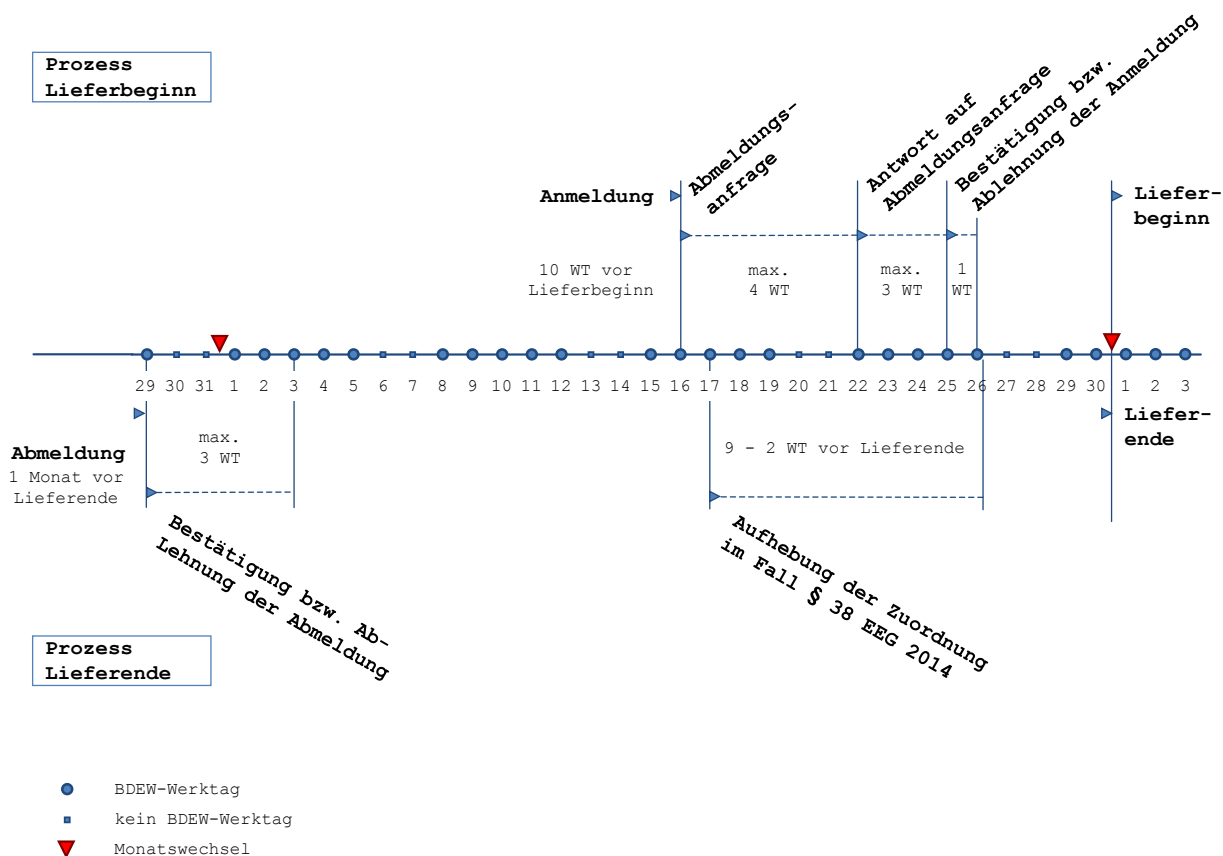
Die Netznutzungsabrechnung im Sinne der GPKE findet für Einspeiser derzeit keine Anwendung.

7. Anhang

7.1. Fallbeispiele

Lieferbeginn und Lieferende, inkl. Aufhebung der Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014

Zeitlicher Ablauf der Prozesse Lieferbeginn (über der Zeitleiste) und Lieferende (darunter)



7.2. Abkürzungsverzeichnis

BK	Bilanzkreis
DV	Direktvermarktung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EZ	Erzeuger
EZA	Erzeugungsanlage
<u>GSF</u>	<u>Geschäftsvorfall</u>
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LFA	Lieferant alt
LFN	Lieferant neu
NB	Netzbetreiber
WEA	Windenergieanlage
WT	Werhtag
ZP	Zählpunkt
ZPB	Zählpunktbezeichnung

7.3. Großformatige Darstellung des Diagramms

„Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 3“

